

# **Die Realisierung des Vorarlberger Abfallkonzeptes**



Amt der Vorarlberger  
Landesregierung



# **Die Realisierung des Vorarlberger Abfallkonzeptes**

Amt der Vorarlberger Landesregierung



Inhalt:

Vorwort.....	3
1. Das Vorarlberger Abfallkonzept.....	5
2. Das Vorarlberger Abfallrecht.....	7
3. Die Realisierung des Abfallkonzepters.....	9
4. Bisherige Ergebnisse im Überblick.....	14
5. Erweiterung des Abfallkonzeptes und das Abfallgesetz.....	15

Anlagen



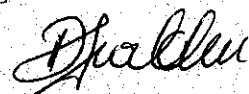
## Vorwort

Im Juli 1987 wurde von der Vorarlberger Landesregierung das Konzept für die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und diesen ähnlichen Abfällen aus Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft (Abfallgesetz) mit dem Ziel erlassen, die Abfallentsorgung in Vorarlberg in den nächsten 15 Jahren sicherzustellen.

Von Anfang an bestand auf Seiten des Landes und der Gemeinden Übereinstimmung, daß dieses Konzept nicht Papier bleiben darf, sondern raschestens umgesetzt werden muß. Dank der konstruktiven Zusammenarbeit von Land, Gemeinden und Entsorgungsunternehmen, dem Engagement von initiativen Bürgern und Fachleuten sowie dank der Aufgeschlossenheit der Medien für Abfallfragen gelang dies weitgehend. Das Konzept hätte aber trotzdem wenig Aussicht auf Realisierung gehabt, wenn nicht ein Großteil der Bevölkerung die Belastungen die z.B. die Aussonderung von Altstoffen und die Trennung der Abfälle mit sich bringen, im Interesse der Erhaltung einer lebenswerten Umwelt auf sich genommen hätte.

Die gemeinsamen Bemühungen um die Realisierung des Vorarlberger Abfallkonzeptes haben über die Grenzen unseres Landes hinaus großes Interesse gefunden. Um den vielseitigen Wünschen nach Informationen besser entsprechen zu können, werden in diesem Bericht die einzelnen Schritte zur Realisierung kurz und übersichtlich dargestellt. Es handelt sich hierbei nur um einen Zwischenbericht; wir befinden uns erst auf dem Weg, und haben das Ziel noch lange nicht erreicht. Zudem stehen wir vor neuen Anforderungen, da das Land in der Zwischenzeit weitestgehend auch für die Abfälle aus Industrie und Gewerbe zuständig geworden ist; die Arbeiten für eine entsprechende Erweiterung des Abfallkonzeptes sind bereits aufgenommen worden.

Bregenz, im Juli 1990



Landesrat Hans Dieter Grabher





## Das Vorarlberger Abfallkonzept und dessen Realisierung

### 1. DAS VORARLBERGER ABFALLKONZEPT

#### 1.1 Entstehung

Die Vorarlberger Landesregierung hat 1983 eine Arbeitsgruppe "Langfristige Abfallplanung" - bestehend aus Vertretern des Landes und der Gemeinden - mit dem Auftrag eingesetzt, den Entwurf für ein Abfallkonzept zu erarbeiten. Nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens hat die Landesregierung im Juli 1987 das von der Arbeitsgruppe erarbeitete Abfallkonzept beschlossen.

#### 1.2 Wesentlicher Inhalt

Das Konzept bezieht sich auf folgende Abfallarten:

- Abfälle aus Haushalten,
- diesen ähnliche Abfälle aus Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe usw.,
- Bauaushub und Bauschutt,
- pflanzliche Abfälle.

Das Konzept umfaßt insbesondere nicht Sonderabfälle nach dem Sonderabfallgesetz sowie Klärschlämme aus Abwasserreinigungsanlagen.

Durch die im Konzept vorgeschlagenen Maßnahmen soll die Sicherstellung der Abfallentsorgung auf die Dauer von mindestens 15 Jahren gewährleistet werden.

Im Konzept sind die Grundsätze und Maßnahmen für die Abfallbewirtschaftung in Vorarlberg festgelegt (Anlage 1).

Das Konzept baut auf den heute üblichen Grundsätzen für die Abfallwirtschaft auf:

- Abfallvermeidung
- Abfallverwertung
- Abfallentgiftung
- Abfallentsorgung

Das Konzept umschreibt die Maßnahmen, die zur Sicherstellung einer den vorstehenden Grundsätzen entsprechenden Abfallbewirtschaftung notwendig sind. Insbesondere werden dort auch die für die Entsorgung der nicht verwertbaren Hausabfälle vorgesehenen Entsorgungsanlagen und deren Einzugsbereich angegeben.

Eine thermische Entsorgungsanlage ist im Konzept im Hinblick auf den Stellenwert, den die Luftreinhaltung in Vorarlberg genießt, und die hohen Kosten nicht vorgesehen. Es wurde jedoch ausdrücklich festgehalten, daß, wenn es nicht gelingt, durch Abfallvermeidung und -aussonderung die zu entsorgenden Abfallmengen wesentlich zu verringern, zu einem späteren Zeitpunkt Überlegungen über den Einsatz thermischer Verfahren angestellt werden müssen.

### 1.3 Fortentwicklung des Konzeptes

1986 und 1987 wurden in mehreren Gemeinden Pilotversuche mit verschiedenen Abfalltrennsystemen durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse der Pilotversuche erging an alle Gemeinden, die "Empfehlung für die Trennung von Abfällen aus Haushalten und diesen ähnlichen Abfällen aus Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft" (Beschuß der Landesregierung vom 15.12.1987 - Anlage 2).

Die Empfehlung der Landesregierung sah für die Altstoffsammlung landesweit ein Bringsystem vor. Nach Erlassung des Konzeptes wurde immer deutlicher erkannt, daß der Kompostabsatz bei der bestehenden bzw. im Konzept vorgesehenen Kompostierungsanlage für die Region Unterland im Hinblick auf die immer strenger werdenden Anforderungen bezüglich der Zusammensetzung des Kompostes (z.B. Schwermetallgehalt) langfristig nur gewährleistet werden kann, wenn in dieser Region eine getrennte Sammlung der Hausabfälle mit

den Fraktionen "Bioabfall" und "Restmüll" eingeführt wird. Über das ursprüngliche Konzept hinaus wurde daher die Empfehlung entsprechend erweitert.

Bezüglich der Erweiterung des Konzeptes auf die nicht gefährlichen Abfälle aus Industrie und Gewerbe siehe Pkt. 5..

## 2. DAS VORARLBERGER ABFALLRECHT

---

### 2.1 Das Abfallgesetz

Mit der vom Vorarlberger Landtag im Jahre 1988 beschlossenen Novelle zum Abfallgesetz - Neukundmachung LGB1.Nr. 30/1988 (Anlage 3) - wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Konzeptes geschaffen. Die Novelle brachte folgende wichtige Änderungen:

- Die Sorge um die Bereitstellung von Abfallbeseitigungseinrichtungen obliegt mit Ausnahme von Bauaushub, Bauschutt und Gartenabfällen nicht mehr den Gemeinden, sondern dem Land.
- Zur Sicherung geeigneter Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen können Landesraumpläne erlassen werden. Die in einem Landesraumplan ausgewiesenen Grundstücke sind im Flächenwidmungsplan als Vorbehaltsfläche zu widmen. Kommt die Gemeinde dieser Verpflichtung innerhalb von vier Monaten nicht nach, so kann die Bezirkshauptmannschaft den Flächenwidmungsplan ändern.
- Die Landesregierung kann Abfallbeseitigungspläne erlassen. In diesen ist unter anderem der Einzugsbereich von Abfallbeseitigungsanlagen zu bestimmen.
- Die Abfallgebühr soll teilweise auf die Menge der vom Gebührenpflichtigen übergebenen Abfälle abgestellt werden.

## 2.2 Die Verordnungen nach dem Abfallgesetz (Anlage 4)

- Mit der Verordnung über die Sicherung von Standorten für Abfallbeseitigungsanlagen, LGBI.Nr. 46/1988, werden parzellenscharf die für Abfallbeseitigungsanlagen erforderlichen Grundstücke gesichert.
- Im Abfallbeseitigungsplan, LGBI.Nr. 47/1988, legt die Landesregierung den Einzugsbereich der Abfallbeseitigungsanlage für Hausabfälle und sperrige Abfälle für die vier Abfallregionen (Oberland, Unterland, Bregenzerwald, Mittelberg) fest.

Den Abfallbeseitigungsanlagen dürfen nur Hausabfälle und sperrige Hausabfälle übergeben werden, bei denen die Problemabfälle sowie die verwertbaren Altstoffe bestmöglich ausgesondert sind.

In der Abfallregion Unterland sind bis spätestens 30.6.1989 die Hausabfälle getrennt nach den Fraktionen "Bioabfälle" und "Restmüll" der Abfallbeseitigungsanlage zu übergeben.

- In der Abfallabfuhrverordnung, LGBI.Nr. 45/1988, werden Regelungen über die Abfuhr von Abfällen durch die Gemeinde getroffen.

Es dürfen nur Behältnisse eingesetzt werden, die eine Aufteilung der Abfallgebühren nach der Menge der übergebenen Abfälle ermöglichen.

Für die Abgabe von Altpapier, Altglas sowie Dosen und kleinen Metallteilen haben die Gemeinden Sammelbehälter in ausreichender Zahl und an geeigneten Standorten aufzustellen.

Die in einer Gemeinde eingesetzten Behälter haben ein einheitliches Erscheinungsbild (gleichartige Färbelung und Symbole für die einzelnen Abfallarten) aufzuweisen.

In allen Gemeinden sind mindestens zweimal jährlich Problemabfallsammlungen durchzuführen. In Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohner sind ständige Sammelstellen einzurichten.

### 3. DIE REALISIERUNG DES ABFALLKONZEPTES

Folgende Realisierungsmaßnahmen wurden bereits gesetzt, sind im Gange bzw. beabsichtigt:

#### 3.1 Öffentlichkeitsarbeit

Bereits vor der eigentlichen Realisierung des Konzeptes begannen Land und Gemeinden mit einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit.

Die Aktivitäten des Landes waren auf die Sensibilisierung der Bevölkerung für Abfallfragen und auf die Motivation zur Beteiligung an den neuen Systemen ausgerichtet. Insbesondere sollte die Bevölkerung mit dem ökologischen und ökonomischen Nutzen der getrennten Sammlung von Abfällen und der Verwertung von Altstoffen vertraut gemacht werden.

Die Informationsarbeit der Gemeinden bezog sich schwerpunktmäßig auf Fragen im Zusammenhang mit der Einführung und dem Aufbau der getrennten Sammlung in der Gemeinde.

Muster für Aktivitäten auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit sind angeschlossen bzw. beim hinteren Umschlag dieser Broschüre eingelegt.

#### 3.2 Abfallvermeidung

Die Möglichkeiten des Landes, auf die Vermeidung von Abfällen hinzuwirken, sind beschränkt. Im wesentlichen wird hier der Bund gesetzgebend tätig werden müssen. Das Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes, das am 1. Juli 1990 in Kraft treten wird, sieht eine Reihe von Regelungen über die Abfallvermeidung vor. Vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie sind bereits mehrere Verordnungsentwürfe über abfallvermeidende Maßnahmen (z.B. Verordnung über die Rücknahme und Pfandregelung von Getränkepackungen aus Kunststoffen sowie Zielverordnungen über Getränkepackungen, Altbatterien und Altlampen) ausgearbeitet worden. Diese Verordnungen sollen gleichzeitig mit dem Abfallwirtschaftsgesetz in Geltung gesetzt werden.

Das Schwergewicht der Aktivitäten des Landes und der Gemeinden liegt bei der Öffentlichkeitsarbeit über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, insbesondere über jene des Endverbrauchers.

### 3.3 Abfalltrennung und -verwertung

- Durch ein Planungsbüro für abfallwirtschaftliche Fragen wurde ein alle Gemeinden umfassender Behälterbedarfsplan erarbeitet.

In diesem Bedarfsplan wurde für jede einzelne Gemeinde unter Bedachtnahme auf die Besiedlungs- und Bebauungsstruktur, die Situierung der einzelnen Sammelzentren sowie die Größe und Anzahl der einzelnen Sammelbehälter festgelegt. Die im Bedarfsplan ausgesprochenen Empfehlungen wurden von den Gemeinden grundsätzlich angenommen.

Um ein möglichst gleichartiges Erscheinungsbild der Behälter und eine kostengünstige Beschaffung zu erreichen, führte der Gemeindeverband eine öffentliche Ausschreibung für Altstoffbehälter durch. Die Container stehen im Eigentum der Gemeinden und werden den Entsorgungsbetrieben zur Verfügung gestellt.

Bisher sind rund 3700 Sammelbehälter für Altpapier, Altglas und Altmetall aufgestellt worden. Die Anschaffungskosten dafür betragen 19 Mio S. Diese wurden zu 75 v.H. aus Mitteln der Gemeindeförderung vom Land mitfinanziert.

- Im Jänner 1988 schlossen sich die maßgebenden Entsorgungsbetriebe und Altstoffhandelsbetriebe zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Ziel zusammen, für das gesamte Land die Sammlung und Verwertung der Altstoffe zu den gleichen Preisen unabhängig von der Lage der einzelnen Gemeinden zu besorgen.

Im August 1988 empfahl der Vorarlberger Gemeindeverband allen Gemeinden, mit der Arbeitsgemeinschaft eine Vereinbarung abzuschließen. Die Vereinbarung wurde zunächst auf zwei Jahre abgeschlossen. Aufgrund der bis dahin gewonnenen Erfahrung soll eine längerfristig geltende Regelung gefunden werden.

- Im Zuge dieser landesweiten Regelung konnte auch ein einheitliches Kontroll- und Abrechnungssystem für die Altstofferfassung installiert werden. Die Aufzeichnungspflicht der Sammler umfaßt Behälterbefüllungen, Entleerungsintervalle, Sammelmengen und Sammeldauer. Anhand dieser Daten erfolgt für jede Gemeinde die genaue Zuordnung der Sammelmengen.
- Nach sechs bis neun Monaten praktischer Erfahrung mit der getrennten Altstoffsammlung wurde eine Optimierung des Systems erforderlich. Es zeigte sich nämlich, daß es verschiedentlich zu Behälterüber- und -teilbefüllungen gekommen war und daß die Entleerintervalle teilweise zu kurz bzw. zu lang waren. Gemeinsam mit den Gemeinden und den Entsorgungsunternehmen wurden Maßnahmen zur Abhilfe der Mängel (z.B. Bereitstellung zusätzlicher Behälter und/oder Änderungen bezüglich der Entleerintervalle) gesetzt.
- Nach Abschluß der Optimierungsphase stellt sich das Vorarlberger Modell Altstoff - Behältersammlung wie folgt dar:

Für 350 - 600 EW (je nach Siedlungsstruktur) stehen "Sammelzentren" zur Verfügung mit je

2 Behälter 1.100 l für Altpapier  
1 Behälter 1.100 l für Weißglas  
1 Behälter 1.100 l für Buntglas  
1 Behälter 1.100 l für Altmetail.

Je nach Bedarf sind die Sammelzentren mit zusätzlichen Behältern bestückt oder werden kleinere Behälter (770 l Nutzvolumen) eingesetzt.

Die Entleerung erfolgt durchschnittlich für Altpapier 2 x wöchentlich, für Glas und Metall 1 x wöchentlich.

- Mit der Installation des flächendeckenden Bringsystems konnte das Sammelergebnis (Anlage 5) erheblich gesteigert werden. Jeder Vorarlberger sammelte im Jahre 1989 63,3 kg Altstoffe. Das Verwertungspotential dieser Stoffgruppe beträgt bereits 28,1 Gewichtsprozent bezogen auf die Gesamtmenge der Hausabfälle (Anlage 6).
- In der Abfallregion Unterland wurde mit Juli 1989 die zusätzliche Trennung der Abfälle in die Fraktionen BIOABFALL und RESTMÜLL eingeführt. Bioabfälle werden in der Regel in Säcken mit 10 oder 20 Liter Inhalt gesammelt. Restmüll in Säcken mit 40 oder 60 Liter Inhalt. Gartenabfälle können in einem speziellen 110 l-Sack bereitgestellt werden. Die Abfuhr erfolgt wöchentlich.

Als Starthilfe für die Bioabfallsammlung wurde jedem Haushalt eine deckelverschließbare Tonne ("Oskar") als Sackständer kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse des ersten Halbjahres sind durchwegs positiv zu beurteilen. Die Trennschärfe ist mit einer Fehlwurfquote bis zu 4 Gewichts-% als sehr gut zu bewerten. Hingegen läßt die Beteiligung von Teilen der Bevölkerung noch zu wünschen übrig.

Mit der Verpflichtung zur Abnahme einer Mindestanzahl von Bioabfallsäcken in allen Gemeinden soll die Beteiligung an der Trennung von Bioabfall und Restmüll intensiviert werden; von dieser Verpflichtung sollen Eigenkompostierer über Antrag ausgenommen werden. Eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit ist beabsichtigt.

### 3.4 Abfallentgiftung

In allen Gemeinden werden seit 1987 im Frühjahr und im Herbst regional organisierte Problemabfallsammlungen durchgeführt. Die Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Unterweisung der in den Sammelstellen tätigen Mitarbeiter werden durch das Land, die eigentlichen Entsorgungskosten durch die Gemeinden getragen.



Alle Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohner sind aufgrund der Abfallabfuhrverordnung verpflichtet, zusätzlich eine stationäre Problemabfallsammelstelle zu betreiben, bei der mindestens einmal wöchentlich Problemabfälle abgegeben werden können. Weitere 15 Gemeinden unterhalten freiwillig eine solche Sammelstelle.

Im Herbst 1989 sind bei der Frühjahrssammlung 75 t, bei der Herbstsammlung 80 t, sohin insgesamt 155 t Problemabfälle abgegeben worden. Der Anfall bei den stationären Sammelstellen lag bei etwa 100 t. Insgesamt sind 255 t Problemabfälle über die laufenden Sammlungen und die stationären Sammelstellen erfaßt worden.

Alle Apotheken übernehmen unentgeltlich Altmedikamente. Diese werden auf Kosten des Landes entsorgt - 1989 5 t.

Zur Erfassung der Altbatterien werden allen einschlägigen Fachgeschäften und Einrichtungen wie Schulen, Ämtern u.dgl. Batteriesammelboxen kostenlos vom Land zur Verfügung gestellt; teilweise werden solche auch in Mehrfamilienhäusern aufgestellt. Die Entsorgungskosten werden vom Land getragen. 1989 wurden 53 t Altbatterien zur Entsorgung übernommen, davon entstammen 25 t den Problemabfallsammlungen.

### 3.5 Abfallentsorgung

Trotz intensiver Bemühungen zur Abfallvermeidung und umfangreicher Maßnahmen zur Abfallverwertung ist die Endlagerung der nichtverwertbaren Reststoffe langfristig sicherzustellen. Alle Deponiestandorte sind durch den Standortsicherungsplan (siehe Pkt. 2.2) gesichert. Alle Deponien werden nach dem Stand der Technik ausgeführt. Für die einzelnen Abfallregionen ergibt sich folgender Stand:

#### ABFALLREGION BREGENZERWALD

Die Deponie Sporenegg, die seit etwa 1970 in Verwendung stand, ist zwischen 1987 und 1989 ausgeräumt worden. Der Altmüll, etwa 49.000 m<sup>3</sup>, wurde auf einer eigens für diesen Zweck geschaffenen Deponie in Reuthe gelagert.

Die Projektplanung zur Sanierung und Erweiterung der Hausabfalldeponie Sporenegg (135.000 m<sup>3</sup>) wurde zu Beginn 1990 abgeschlossen. Die behördlichen Verfahren sind im Gange.

#### ABFALLREGION UNTERLAND

Die Erweiterung der Abfalldeponie Königswiesen, Lustenau/Fußach, ist 1990 abgeschlossen worden. Die zusätzliche Deponiekapazität beträgt 450.000 m<sup>3</sup>.

#### ABFALLREGION OBERLAND

Die Erweiterung der Hausabfalldeponie Böschistobel/Nenzing - Fassungsvermögen 750.000 m<sup>3</sup> - ist seit 1988 im Gange.

Die einzelnen Deponien werden von privaten Unternehmen betrieben. Das Land Vorarlberg wird - in Erfüllung der Sorgepflicht um die Bereitstellung solcher Anlagen - mit den Betrieben Betriebsverträge abschließen. Das Land hat den Standortgemeinden zugesichert, nach Betriebsstillegung der Deponien für die Durchführung der erforderlichen Nachsorgemaßnahmen Sorge zu tragen.

Zur Festlegung der Deponiegebühren sind Tarifausschüsse für die Abfallregionen eingesetzt worden.

Die für die Nachsorge zu erwartenden Kosten werden über die Deponiegebühr abgedeckt. Die Kostenanteile für die Nachsorgemaßnahmen werden von der Betreibern der Anlage voraussichtlich einem vom Land geführten Fonds zugewiesen; die näheren Einzelheiten werden demnächst abgeklärt werden.

#### 4. BISHERIGE ERGEBNISSE IM ÜBERBLICK

---

Die Realisierung des Abfallkonzeptes ist, soweit sich dies nach den Erfahrungen eines Jahres beurteilen läßt, weitgehend erfolgreich verlaufen.

Während das Aufkommen der Abfälle aus Haushalten einschließlich der Altstoffe von 1986 bis 1989 trotz eines Bevölkerungszuwachses von 3,4 % kon-

stant blieb, konnte die Abfallverwertungsquote in diesem Zeitraum von 15,9 % auf 42,2 % gesteigert werden.

Die näheren Einzelheiten sind in den nachstehend angeführten Anlagen festgehalten:

- Spezifische Altstoffsammelmenen (Anlage 5)
- Abfallverwertung, Entwicklung 1988 bis 1989 (Anlage 6)
- Abfallverwertung, Vergleich 1986 bis 1989 (Anlage 7)
- Spezifische Abfallmengen aus Haushalten, Entwicklung 1986 bis 1989 (Anlage 8)

Die ersten Kontrollanalysen belegen, daß die Haushalte der Trennverpflichtung weitestgehend nachkommen und daß daher das Abfallverwertungspotential bezüglich der Altstoffe Papier, Glas und Metalle nahezu gänzlich abgeschöpft ist.

Eine weitere Steigerung der Abfallverwertungsquote ist nur über die Intensivierung der Bioabfalltrennung erzielbar. In diesem Bereich sollen 1990 besondere Aktivitäten gesetzt werden. Eine landesweite Öffentlichkeitsarbeit zielt auf die Erhöhung der Motivation jedes einzelnen Haushaltes hin.

Für 1990 wird eine Abfallverwertungsquote von 50 % angestrebt. Mittelfristig (3 Jahre) soll die Abfallverwertungsquote auf 60 bis 70 % gesteigert werden; Voraussetzung dafür ist, daß die Trennung Bioabfall/Restmüll auch in der Region Oberland eingeführt wird.

## 5. ERWEITERUNG DES ABFALLKONZEPTE UND DES ABFALLGESETZES

---

Durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 ist die verfassungsrechtliche Zuständigkeit im Abfallbereich in der Weise geregelt worden, daß der Bund für die Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle zuständig ist; hinsichtlich anderer Abfälle nur, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist. Ein solches Bedürfnis nimmt der Bund im besonderen hinsichtlich der Abfallvermeidung an.

Die angedeutete Zuständigkeitsregelung bringt es mit sich, daß die Länder weitestgehend auch für die Abfälle aus Industrie und Gewerbe zuständig geworden sind. Das Abfallkonzept bedarf daher einer Erweiterung bezüglich der nicht gefährlichen Abfälle aus Industrie und Gewerbe. Die Landesregierung hat bereits eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung entsprechender Vorschläge eingesetzt. Gleichzeitig ist das Vorarlberger Abfallgesetz entsprechend zu ergänzen.

Anlagen:

1. Kurzform des Vorarlberger Abfallkonzeptes
2. Beschluß der Vorarlberger Landesregierung
3. Vorarlberger Abfallgesetz
4. Abfallabfuhrverordnung
5. Spezifische Altstoffsammelmenen
6. Abfallverwertung
7. Abfallverwertung
8. Entwicklung der spez. Abfallmengen aus Haushalten
9. Oskar - Der grüne Abfalleimer
10. Kompostierung: Der Humus von Morgen
11. Gastarbeiterinformation
12. Sujets für Zeitungsinserate (Bewußtseinsbildung)
13. Sujet für ein Flugblatt (Problemabfälle)



## E I N L E I T U N G

Gegenstand des Konzeptes:

Das Abfallkonzept hat die Entsorgung folgender Abfallarten zum Gegenstand:

- Abfälle aus Haushalten
- diesen ähnliche Abfälle aus Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe usw.
- Bauaushub und Bauschutt
- pflanzliche Gartenabfälle

Das Konzept umfaßt insbesondere nicht:

- Sonderabfälle nach dem Sonderabfallgesetz, BGBI. Nr. 186/1983
- Tierkörper, Schlachtabfälle, Konfiskate
- Klärschlämme aus Abwasserreinigungsanlagen

Zweck des Konzeptes:

Die derzeitigen Möglichkeiten der Behandlung von häuslichen Abfällen und diesen ähnlichen Industrie- und Gewerbeabfällen im Land Vorarlberg werden in kurzer Zeit erschöpft sein. Durch eine umfassende Abfallplanung soll die Sicherstellung der Abfallentsorgung auf die Dauer von mindestens 15 Jahren gewährleistet werden.

Realisierung des Konzeptes:

Das Konzept ist insbesondere Grundlage für die von der Landesregierung nach dem Abfallgesetz zu erlassenden Abfallbeseitigungspläne, mit denen Art, Standort und Einzugsbereich der einzelnen Abfallentsorgungsanlagen festgelegt werden.

Soweit im Konzept vorgesehene Maßnahmen nicht im Bereich der Hoheitsverwaltung von Land oder Gemeinden zu besorgen sind, wird der Mitwirkung der Bevölkerung vor allem bei der Abfallvermeidung und Abfallverminderung entscheidende Bedeutung zukommen.

## G R U N D S Ä T Z E

Für eine auf die Verhältnisse in Vorarlberg bestmöglichst abgestimmte Abfallentsorgung sind folgende Grundsätze maßgebend:

### 1. A b f a l l v e r m e i d u n g

- Weitestgehende Vermeidung des Einsatzes von Stoffen und Gütern, die nach einmaligem oder kurzfristigem Gebrauch zu Abfall werden sowie von solchen, die als Abfall Probleme bei der Entsorgung aufwerfen

### 2. A b f a l l v e r w e r t u n g

- Abfallverminderung durch sinnvolle Wiederverwertung

### 3. A b f a l l e n t g i f t u n g

- Getrennte Erfassung der Problemabfälle aus Haushalten und Landwirtschaft

### 4. A b f a l l e n t s o r g u n g

- Vermeidung von Belastungen und Gefährdungen der Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlagen
- Gewährleistung einer langfristigen Entsorgungssicherheit in allen Landesteilen
- Einsatz von Entsorgungssystemen, die
  - \* den Bedürfnissen der Bevölkerung angepaßt sind,
  - \* gesamthaft eine Belastung der Umwelt verhindern,
  - \* einen möglichst sparsamen Einsatz von Rohstoffen und Energie gewährleisten,
  - \* eine wirtschaftliche Entsorgung ermöglichen und
  - \* eine Anpassung an sich ändernde Verhältnisse ermöglichen



## M A S S N A H M E N

Um eine den vorstehenden Grundsätzen entsprechende Abfallentsorgung sicherzustellen, sind folgende Maßnahmen notwendig:

### 1. A b f a l l v e r m e i d u n g

Gezielte und anhaltende Öffentlichkeitsarbeit über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, im besonderen über jene des Endverbrauchers.

Initiativen für die Erlassung von Vorschriften über die Vermeidung von Abfällen.

Förderung von Aktivitäten, die auf eine Vermeidung von Abfällen ausgerichtet sind.

### 2. A b f a l l v e r w e r t u n g

Zur Verringerung der Menge der Hausabfälle, der sperrigen Abfälle und diesen ähnlichen Industrie- und Gewerbeabfällen sind die wiederverwertbaren Altstoffe auszusondern.

Geeignete Altstoffeffassungssysteme werden derzeit in verschiedenen Gemeinden erprobt. Empfehlungen über die für die einzelnen Gemeinden bzw. Landesteile in Frage kommenden Systeme, können erst nach Auswertung der Ergebnisse der 1986/87 durchgeführten Pilotversuche gemacht werden.

### 3. A b f a l l e n t g i f t u n g

Periodische Durchführung von Sammelaktionen in allen Gemeinden und Einrichtung ständiger Sammelstellen in den größeren Gemeinden.

Ausbau der Abgabemöglichkeiten für Altbatterien und Altmedikamente.

#### 4. Abfallentsorgung

Entsorgung der nicht wiederverwertbaren Abfälle in folgenden Anlagen mit den in der Abbildung 1 dargestellten Einzugsbereichen:

Region U n t e r l a n d

Kompostierungsanlage mit erweiterter Deponie in Lustenau/Fußach

Region O b e r l a n d \*

Erweiterung der Deponie Nenzing/Böschistobel

Errichtung einer neuen Deponie in Frastanz/Galetscha bis zum Zeitpunkt der Auffüllung der Deponie Nenzing/Böschistobel

Region B r e g e n z e r w a l d

Sanierung der bisherigen Deponie Andelsbuch/Sporenegg durch Umlagerung

Nach deren Auffüllung nach Möglichkeit Errichtung einer Deponie im Bregenzerwald

Gemeinde M i t t e l b e r g

Deponie in Riezlern

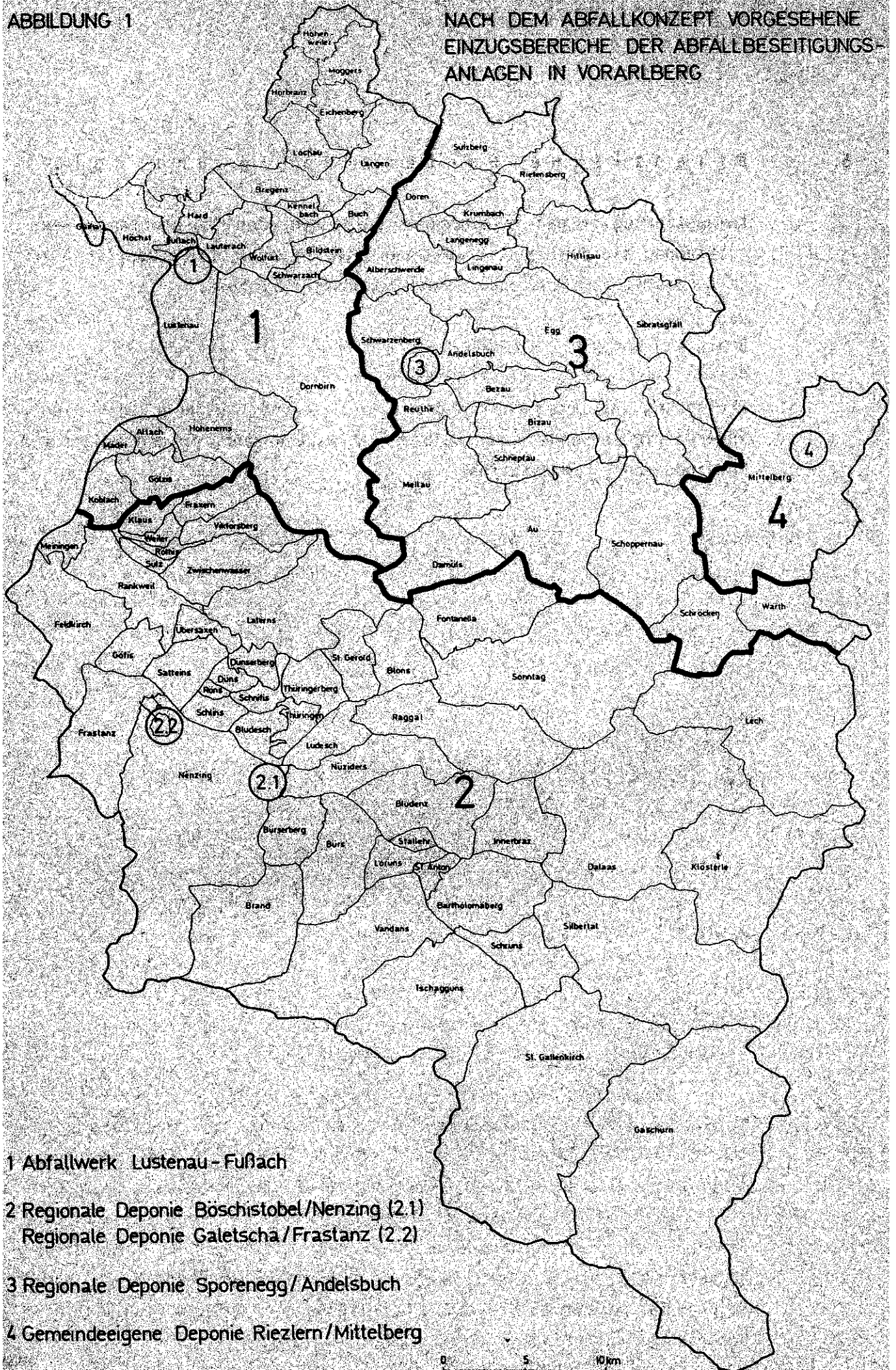
Nach deren Auffüllung nach Möglichkeit Entsorgung über die Beseitigungsanlage für das Oberallgäu.

---

\* Sollte die im Zeitpunkt der Beschlußfassung des Konzeptes noch laufende Prüfung ergeben, daß die Voraussetzungen für die Errichtung einer Deponie im Bereich Bludenz/Klosterbühel gegeben sind, so könnte auf eine Hausabfalldeponie in Frastanz/Galetscha verzichtet werden (siehe Erläuterungsbericht S 38). Bei der in diesem Fall notwendiger Oberarbeitung des Konzeptes wären insbesondere auch die Einzugsbereiche für die gleichzeitig zu betreibenden Anlagen in Nenzing, Böschistobel und Bludenz/Klosterbühel festzulegen.

ABBILDUNG 1

NACH DEM ABFALLKONZEPT VORGESEHENE  
EINZUGSBEREICHE DER ABFALLBESEITIGUNGS-  
ANLAGEN IN VORARLBERG



1 Abfallwerk Lustenau - Fußach

2 Regionale Deponie Böschistobel/Nenzing (2.1)  
Regionale Deponie Galetscha/Frastanz (2.2)

3 Regionale Deponie Sporenegg/Andelsbuch

4 Gemeindeeigene Deponie Riezlern/Mittelberg

0 5 10 km

5. Pflanzliche Gartenabfälle und dgl.

Kompostierung in den in einzelnen Gemeinden oder Talschaften zu errichtenden Kleinanlagen, soweit die Abfälle nicht in Hausgärten oder im Kompostierwerk Lustenau/Fußach kompostiert werden.

6. Bauaushub und Bauschutt

Errichtung von Deponien für den Bauaushub und Bauschutt, der nicht anderweitig verwendet oder aufbereitet werden kann, in den einzelnen Gemeinden oder Landesteilen.



# AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

## E m p f e h l u n g

für die Trennung von Abfällen  
aus Haushalten und diesen ähnlichen Abfällen  
aus Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft

(Beschluß der Vorarlberger Landesregierung vom 15. Dezember 1987)

### 1. ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN

#### 1.1 Motivation und Information

Um die Bevölkerung zur Trennung von Abfällen und Wiederverwertung von Altstoffen zu motivieren und über die für die Durchführung maßgebenden Umstände zu informieren, ist vom Land und von den Gemeinden umfassende Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Insbesondere ist zu informieren über:

- Ziele der Trennung von Abfällen
- Ablauf der getrennten Sammlungen
- Durchführung der Abfalltrennung im Haushalt, Betrieb usw.
- Angaben über die Bereitstellung der getrennten Abfälle zur Abholung
- Ergebnisse von Sammlungen

Die Öffentlichkeitsarbeit über Abfallfragen sollte vor allem auch von den Schulen und den Einrichtungen der Erwachsenenbildung mitgetragen werden.

#### 1.2 Abfallgebühren

Die Abfallgebühren sind so zu gestalten, daß dem Einzelnen finanzielle Vorteile für seine Bemühungen um die Abfallvermeidung und Abfalltrennung zuteil werden.

Mit einer Grundgebühr sollen unter anderem die Aufwendungen für folgende Maßnahmen abgedeckt werden:

- Altstoffsammlungen
- Sperrgutsammlungen
- Grünabfallsammlungen
- Problemstoffsammlungen
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Aufwendungen für die Abfuhr der Hausabfälle sollten aufkommensgerecht verumlagt werden. Sie sollten somit auf die Anzahl der verwendeten Sammelbehältnisse abgestimmt sein. Aus Gründen der Entsorgungssicherheit ist in der Abfallordnung die Abnahme einer Mindestanzahl von Abfallsäcken bzw. eine Mindestanzahl von Containerentleerungen vorzusehen. Die Mindestanzahl ist nach dem zu erwartenden durchschnittlichen Mindestbedarf zu bemessen.

### 1.3 Sammelbehältnisse

Um eine aufkommensgerechte Abfallgebühr zu ermöglichen, werden die festen Sammelbehältnisse (z.B. Abfallkübel oder Abfallcontainer) durch Abfallsäcke zu ersetzen sein.

Container (800 l, 1.100 l und dgl.) dürfen nur noch eingesetzt werden, wenn sie der Aufnahme der Abfälle eines einzelnen Abfallerzeugers (Schulen, größere Gewerbebetriebe u.dgl.) dienen.

## 2. EMPFEHLUNGEN FÜR DIE EINZELNEN ABFALLARTEN

### 2.1 Hausabfälle

Die getrennte Sammlung der Altstoffe Papier, Glas, Metalle und Altkleider ist weiter auszubauen. Folgende Maßnahmen werden empfohlen:

- Die Altpapier- und Altkleidersammlungen von gemeinnützigen Organisationen sind mindestens zweimal jährlich an gleichbleibenden Terminen durchzuführen.
- Neben den periodischen Sammlungen durch gemeinnützige Organisationen sind Container für Papier, Glas und Metalle (Dosen) bereitzustellen. Bei der Wahl der Container (Einstoff- und Mehrkammerbehälter) ist insbesondere auf die Siedlungsstruktur im Einzugsbereich des Containers Bedacht zu nehmen.

In Kleingemeinden können anstelle der Aufstellung von Papiercontainern viermal jährlich Papiersammlungen durchgeführt werden.

- Sofern in einer Gemeinde verschiedene Containersysteme zur Anwendung kommen, ist auf ein einheitliches Erscheinungsbild (z.B. gleichartige Färbelung der Container für die einzelnen Altstoffsorten bzw. gleichartige Symbole) zu achten.

Organische Hausabfälle sollten, falls entsprechende Möglichkeiten bestehen bzw. geschaffen werden können, in hauseigenen Anlagen kompostiert werden.

In der Abfallregion U n t e r l a n d ist zur langfristigen Sicherstellung der Kompostverwertung eine getrennte Sammlung der Hausabfälle mit den Fraktionen "Biomüll"\*) und "Trockenmüll"\*\*) einzuführen. Die Abfuhr des Biomülls sollte wöchentlich, die Abfuhr des Trockenmülls sollte 14-tägig erfolgen.

In den Abfallregionen O b e r l a n d und B r e g e n z e r w a l d sind kurzfristig entsprechend den Empfehlungen nach 1.2. und 1.3. die Gebührenordnungen zu gestalten und die festen Sammelbehältnisse durch Abfallsäcke zu ersetzen.

Mittelfristig wird zu prüfen sein, ob für die Abfallregion O b e r l a n d eine Verwertung der organischen Abfälle durch Kompostierung angestrebt werden soll; der Frage der Vermarktung des Komposts wird hierbei besondere Beachtung zukommen.

## 2.2 Problemabfälle

In jeder Gemeinde ist mindestens zweimal jährlich eine Problemabfallsammlung mittels mobiler Sammelstellen durchzuführen.

Zumindest in den größeren Gemeinden sind stationäre Annahmestellen für Problemabfälle einzurichten, die mindestens einmal wöchentlich besetzt sein sollten. Bei diesen stationären Annahmestellen sollten auch Problemabfälle aus den kleineren Nachbargemeinden abgegeben werden können.

---

\*) Biomüll: Küchenabfälle, sonstige organische Abfälle, verschmutztes Papier, Papierwindeln, Abfälle aus der Kleintierhaltung u.dgl.

\*\*) Trockenmüll: Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe, Textilien, Feinmüll u.dgl.

Mittelfristig sollten bei Bedarf auch in kleineren Gemeinden stationäre Annahmestellen eingerichtet werden.

Altmedikamente sollten wie bisher von den Apotheken zurückgenommen werden.

Die Abgabemöglichkeiten für Altbatterien (z.B. Sammelboxen, Container u.dgl.) sind zu erweitern.

### 2.3 Sperrige Abfälle

Bei den Sperrmüllsammelungen sind die Altmetalle getrennt bereitzustellen und abzuführen.

### 2.4 Grünabfälle

Pflanzliche Abfälle aus Hausgärten, Obstkulturen, Park- und Gartenanlagen sind in hauseigenen Kleinkompostanlagen zu verwerten. Wenn dies nicht möglich ist, sind sie jeweils im Frühjahr und Herbst getrennt bereitzustellen und abzuführen.

### 2.5 Hausmüllähnliche Abfälle aus Industrie, Gewerbe und dgl.

Bei den gewerblichen Betrieben und dgl., bei denen Altstoffe wie Papier, Kartonagen, Textilien, Glas, Kunststoffe, Altmetalle sortenrein anfallen, sind diese im betrieblichen Ablauf getrennt zu halten und getrennt zu entsorgen bzw. der Wiederverwertung zuzuführen; dies gilt auch für rein organische Abfälle.

Die Abfälle jener Betriebe, bei denen im betrieblichen Ablauf eine sortenreine Erfassung der Altstoffe nicht möglich ist, sollten zumindest betriebsintern in verwertbare und nicht verwertbare Abfälle getrennt werden.

Vor allem bei Betrieben mit größerem Altstoffanteil sind betriebsinterne Recycling-Konzepte zu erarbeiten, um einen möglichst sortenreinen Anfall der Altstoffe zu erzielen.



VORARLBERGER 117  
**LANDESGESETZBLATT**

---

**Jahrgang 1988****Herausgegeben und versendet am 30. Juni 1988****12. Stück**

---

30. Verordnung: Abfallgesetz, Neukundmachung

31. Verordnung: Maßnahmen nach dem Stickereiförderungsgesetz, Änderung

---

### **30. Verordnung**

**der Landesregierung über die Neukundmachung des Abfallgesetzes**

#### **Artikel I**

Aufgrund des Art. 38 der Landesverfassung, LGBl.Nr. 30/1984, wird in der Anlage das Abfallgesetz neu kundgemacht.

des Abfallgesetzes, LGBl.Nr. 20/1988, ergeben, berücksichtigt.

(2) Es werden ferner die Bezeichnung der Paragraphen entsprechend geändert und hiebei auch die Verweisungen innerhalb des Gesetzes richtiggestellt.

#### **Artikel II**

(1) In der Neukundmachung werden die Änderungen und Ergänzungen des Abfallgesetzes, LGBl.Nr. 19/1974, die sich aus dem Gesetz über eine Änderung

#### **Artikel III**

Im Text der Neukundmachung sind die Übergangsbestimmungen des Art. II des Gesetzes über eine Änderung des Abfallgesetzes, LGBl. Nr. 20/1988, nicht berücksichtigt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Dr. Martin Purtscher**

## Gesetz

### über die Abfuhr, die Vermeidung, die Verwertung und die Ablagerung von Abfällen (Abfallgesetz)

#### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Allgemeines

(1) Abfälle, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder deren geordnete Beseitigung geboten ist, damit

- a) die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbare Belästigung entsteht,
- b) die Tier- und Pflanzenwelt sowie Gewässer, Luft und Boden nicht schädlich beeinflusst werden,
- c) Interessen des Schutzes der Natur, des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Raumplanung gewahrt werden,
- d) die Sicherheit nicht gefährdet wird,

sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abzuführen und zu verwerten oder abzulagern.

(2) Die Abfälle werden eingeteilt in

- a) Hausabfälle, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Kehricht, Asche, Speisereste, Verpackungsabfälle, Altpapier, Gärten- und Blumenabfälle sowie gleichartige Abfälle;
- b) sperrige Hausabfälle, das sind solche, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern gesammelt werden können;
- c) Problemabfälle, die in Haushalten anfallen und giftig, chemisch-aggressiv oder ökologisch bedenklich sind;
- d) Sonderabfälle, das sind Bauaushub, Bauschutt, Fäkalien, Klärschlamm, Altöl, Fahrzeugwracks, Altreifen u. dgl.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen darüber erlassen, welche Stoffe den einzelnen Arten von Abfällen zuzuordnen sind.

(4) Unter Abfallbeseitigung ist sowohl die Verwertung als auch die Ablagerung von Abfallstoffen zu verstehen.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist.

##### § 2 Grundsätze

(1) Das Land und die Gemeinden als Träger von Privatrechten sind verpflichtet, die Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu fördern. Dies kann insbe-

sondere erfolgen durch Aufklärung der Bevölkerung, durch Gewährung finanzieller Unterstützungen und durch Vorbildwirkung. Bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abfuhr und Beseitigung von Abfällen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Entstehen von Abfällen möglichst vermieden und die Verwertung der Abfälle bestmöglichst gewährleistet ist.

(2) Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Beseitigung der Abfälle, wenn für die gewonnenen Stoffe ein Bedarf vorhanden ist und die bei der Abfallverwertung entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Beseitigung zumutbar sind.

(3) Die Abfälle sind so abzuführen und zu beseitigen, daß die im § 1 Abs. 1 lit. a bis d angeführten Interessen nicht beeinträchtigt werden.

#### 2. Abschnitt Abfuhr von Abfällen

##### § 3 Abfuhrpflicht

Alle Abfälle müssen, soweit sie nicht auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, durch Verrottung oder in einer bewilligten Abfallbeseitigungsanlage (Eigeanlage) schadlos beseitigt werden können, abgeführt werden.

##### § 4 Abfuhrpflicht der Gemeinde

(1) Die Gemeinde hat die im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle und Problemabfälle abzuführen.

(2) Wenn es die im § 1 Abs. 1 lit. a bis d bezeichneten öffentlichen Interessen erfordern, kann die Landesregierung die Gemeinden durch Verordnung verpflichten, bestimmte Sonderabfälle abzuführen.

(3) Die Gemeinde kann Dritte mit der Durchführung der Abfuhr beauftragen.

(4) Die Verpflichtung der Gemeinde zur Abfuhr von Problemabfällen und Abfallstoffen, die zur Verwertung ausgesondert werden, besteht nicht, wenn die Abfuhr durch ein Unternehmen, das nicht im Auftrag der Gemeinde tätig ist, gesichert ist.

(5) Hausabfälle, ausgenommen Abfallstoffe, die zur Verwertung ausgesondert werden, sowie sperrige Hausabfälle sind von der Liegenschaft, auf der sie anfallen, oder von einem in der Nähe gelegenen Übernahmsort abzuholen, es sei denn, daß dies wegen der Lage der Liegenschaft wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.

(6) Für Abfälle, die nicht von der Liegenschaft, auf denen sie anfallen, oder von in der Nähe gelegenen Übernahmsorten abgeholt werden, sind Sammelstellen einzurichten.

(7) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Regelungen über die Abfuhr der Abfälle durch die Gemeinden erlassen.

#### § 5

##### Abfuhr durch private Abfuhrunternehmen

Soweit es erforderlich ist, um eine den Grundsätzen des § 2 entsprechende Abfuhr, Verwertung oder sonstige Beseitigung der Abfälle sicherzustellen, kann die Gemeinde Abfuhrunternehmen, die nicht im Auftrag der Gemeinde tätig werden, mit Bescheid vorschreiben, daß sie ihre Tätigkeit nur unter Einhaltung bestimmter Auflagen ausüben dürfen.

#### § 6

##### Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die auf ihren Liegenschaften anfallenden Abfälle so zu verwahren und so rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, daß auf der Liegenschaft keine Mißstände entstehen, die die Interessen des § 1 Abs. 1 lit. a bis d verletzen.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben zu dulden, daß auf ihren Liegenschaften Übernahmsorte eingerichtet und zu diesem Zweck Abfallbehälter aufgestellt oder sonstige zur Übernahme und Abfuhr der Abfälle erforderliche Einrichtungen angebracht werden, wenn die übliche Benützung der Liegenschaft dadurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Für vermögensrechtliche Nachteile hat die Gemeinde als Trägerin von Privatrechten die betroffenen Liegenschaftseigentümer angemessen zu entschädigen. Werden Ersatzansprüche innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt, in denen der Liegenschaftseigentümer von der Festlegung des Übernahmsortes Kenntnis erlangt hat, nicht anerkannt, so hat auf seinen Antrag das Gericht im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben dazu beizutragen, daß die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Abfuereinrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle erfolgt.

#### § 7

##### Abfuhrordnung

Die Gemeindevertretung hat durch Verordnung die erforderlichen Bestimmungen über die Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden Abfälle zu erlassen

(Abfuhrordnung). Die Abfuhrordnung hat insbesondere Regelungen zu enthalten über

- a) die Aussonderung der Problemabfälle,
- b) die Aussonderung sonstiger Abfallstoffe, soweit dies im Interesse der nutzbringenden Verwertung oder der sonstigen geordneten Beseitigung erforderlich ist,
- c) die Art und Verwendung der für die Sammlung der Abfälle sowie die Mindestzahl der je Haushalt oder je Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter,
- d) die Übernahmsorte und Sammelstellen,
- e) das Abfuhrgebiet, das ist jener Bereich, in welchem die Abfälle von der Liegenschaft oder von einem in der Nähe gelegenen Übernahmsort abgeholt werden,
- f) die Wochentage und die Zeiträume innerhalb eines Tages, während derer die Abfuhr oder die Übernahme stattfindet.

#### § 8

##### Aufstellung von Abfallbehältern, Errichtung von Bedürfnisanstalten

(1) Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, daß an Orten im Freien, die dem regelmäßigen Aufenthalt einer größeren Menschenmenge dienen oder einen lebhaften Verkehr von Menschen aufweisen, wie zum Beispiel Sport-, Bade- und Rastplätze, Straßen im bebauten Gebiet oder Spazierwege, Behälter zur Aufnahme der dort üblicherweise anfallenden Abfälle aufgestellt und nach Bedarf entleert bzw. abgeführt werden. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 gelten hierbei sinngemäß.

(2) Die Gemeinden haben im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, daß nach Erfordernis an den im Abs. 1 bezeichneten Orten öffentliche Bedürfnisanstalten errichtet werden.

#### § 9

##### Eigentumsübergang

(1) Abfälle, die von den Liegenschaften, auf denen sie anfallen, oder von Übernahmsorten abgeholt werden, gehen mit der Abholung, Abfälle, die an eine Sammelstelle abgeliefert werden, mit der Ablieferung in das Eigentum der Gemeinde bzw. des Abfuhrunternehmens über, welches die Abfuhr im eigenen Namen oder im Auftrag der Gemeinde betreibt. Dies gilt nicht für die im Abfall vorgefundenen Wertgegenstände.

(2) Der Übergang des Eigentums nach Abs. 1 bewirkt nicht den Übergang der Haftung für Schäden, die durch Gegenstände entstehen, die sich in den Abfällen befinden.

## § 10

**Sinngemäße Anwendung von Vorschriften**

(1) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieses Abschnittes finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mietler, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer).

(2) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden gelten die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieses Abschnittes sinngemäß auch für den Eigentümer dieser Bauwerke sowie für die Inhaber des Baurechtes.

**3. Abschnitt****Einrichtungen zur Beseitigung von Abfällen**

## § 11

**Sorge um die Bereitstellung von Einrichtungen**

Das Land hat dafür zu sorgen, daß geeignete Einrichtungen für die Beseitigung der im Landesgebiet anfallenden Abfälle zur Verfügung stehen. Bei Bauaushub, Bauschutt und Gartenabfällen obliegt diese Verpflichtung der Gemeinde.

## § 12

**Sicherung von Standorten**

(1) Die Landesregierung hat Landesraumpläne (§ 7 des Raumplanungsgesetzes) zu erlassen, wenn es zur Sicherung geeigneter Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen oder Übernahmestellen erforderlich ist.

(2) In einem Landesraumplan gemäß Abs. 1 ausgewiesene Grundstücke sind im Flächenwidmungsplan als Vorbehaltsflächen (§ 18 des Raumplanungsgesetzes) zu widmen. Die Gemeinde hat Anträge von Grundeigentümern auf Einlösung solcher Grundstücke unverzüglich der Landesregierung bekanntzugeben. Diese hat der Gemeinde innerhalb der im § 18 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes angeführten Jahresfrist mitzuteilen, ob das Land oder ein anderer Rechtsträger das Grundstück erwerben will. Teilt das Land mit, daß es selbst oder ein anderer Rechtsträger das Grundstück nicht erwerben will, tritt der Landesraumplan außer Kraft.

(3) Bei der Sitzung des Raumplanungsbeirates, die die Erlassung eines Landesraumplanes gemäß Abs. 1 zum Gegenstand hat, ist die Gemeinde, in deren Gebiet der Standort einer Abfallbeseitigungsanlage oder Übernahmestelle vorgesehen ist, anzuhören. Die Auflage des Entwurfes des Landesraumplanes ist den Eigentümern, deren Grundstücke als Standort vorgesehen sind, schriftlich bekanntzugeben.

(4) Im Verfahren zur Erlassung des Flächenwidmungsplanes hat die Planaufgabe gemäß § 19 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes zu entfallen. Der Flächenwidmungsplan ist hinsichtlich der im Landesraum-

plan ausgewiesenen Grundstücke gemäß § 21 des Raumplanungsgesetzes zu ändern.

(5) Kommt die Gemeinde der Verpflichtung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes innerhalb von vier Monaten ab Erlassung des Landesraumplanes nicht nach, kann die Bezirkshauptmannschaft anstelle und im Namen der Gemeinde den Flächenwidmungsplan durch Verordnung ändern.

(6) Die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Sinne der Abs. 4 oder 5 bedarf nicht der Genehmigung der Landesregierung gemäß § 19 Abs. 6 und 7 des Raumplanungsgesetzes.

## § 13

**Abfallbeseitigungspläne**

(1) Die Landesregierung hat die Abfallbeseitigung durch Verordnung (Abfallbeseitigungspläne) insoweit zu regeln, als dies erforderlich ist, um für das ganze Land eine den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 und 3 geordnete Abfallbeseitigung sicherzustellen. Diese können für die verschiedenen Arten von Abfällen Festlegungen enthalten, insbesondere über

- a) die Aussonderung von Abfallstoffen,
- b) die Verwertung oder sonstige Beseitigung von Abfällen,
- c) den Einzugsbereich von Abfallbeseitigungsanlagen und Übernahmestellen (Abs. 2),
- d) die Übergabe der Abfälle an die Abfallbeseitigungsanlagen und Übernahmestellen.

(2) Die im Einzugsbereich einer Abfallbeseitigungsanlage oder Übernahmestelle anfallenden Abfälle sind dieser zu übergeben. Der Betreiber der Abfallbeseitigungsanlage oder Übernahmestelle hat die im Einzugsbereich anfallenden Abfälle zu übernehmen, sofern sie in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Art und entsprechend den bekanntgegebenen betrieblichen Vorschriften übergeben werden.

(3) Für das Verfahren zur Erlassung von Abfallbeseitigungsplänen gelten die Bestimmungen des II. Hauptstückes des Raumplanungsgesetzes sinngemäß.

## § 14

**Bewilligungspflicht**

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen bedarf neben den nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen der Bewilligung nach diesem Gesetz.

(2) Wird eine bewilligte Abfallbeseitigungsanlage so geändert, daß sich neue oder größere Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 17 Abs. 1 ergeben können, so ist auch die Änderung der Anlage im Sinne des Abs. 1 bewilligungspflichtig. Diese Bewilligung hat auch die bereits bewilligte Anlage zu umfassen, soweit sich die Änderung auf sie auswirkt.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als Abfallbeseitigungsanlagen insbesondere Ablagerungsplätze, Kompostierungsanlagen, Verbrennungsanlagen und Wertstoffsortieranlagen, nicht jedoch Anlagen, in denen die Hausabfälle auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, durch Verrottung schadlos beseitigt werden.

#### § 15

##### Bewilligungsantrag

(1) Die Erteilung der Bewilligung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Bewilligungsantrag, der Art, Lage und Umfang der Abfallbeseitigungsanlage anzugeben hat, sind anzuschließen

- a) der Nachweis des Eigentums am Grundstück oder, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist, die Zustimmung des Eigentümers,
- b) ein Verzeichnis der Namen und Anschriften der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, sofern für die Abfallbeseitigungsanlage nicht eine Genehmigung nach den gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist,
- c) die zur Beurteilung der Abfallbeseitigungsanlage erforderlichen Pläne, Berechnungen, Beschreibungen und technischen Unterlagen.

(3) Die Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Behörde kann die Vorlage zusätzlicher Ausfertigungen verlangen, wenn dies zur Beteiligung öffentlicher Dienststellen oder zur Begutachtung durch Sachverständige erforderlich ist. Sie kann bei Anträgen auf Vornahme wesentlicher Änderungen von Abfallbeseitigungsanlagen von der Beibringung einzelner im Abs. 2 angeführter Angaben oder Unterlagen absehen, sofern diese für das Bewilligungsverfahren entbehrlich sind.

#### § 16

##### Mündliche Verhandlung

(1) Über den Bewilligungsantrag ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen, die mit einem Augenschein zu verbinden ist. Zur Verhandlung sind jedenfalls der Antragsteller, der Grundeigentümer, die Gemeinde, das Landeswasserbauamt, der Amtsarzt und die sonst zur Beurteilung der im § 17 Abs. 1 bezeichneten Belange erforderlichen Sachverständigen zu laden. Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke und sonstigen Nachbarn sind nur zu laden, wenn die Abfallbeseitigungsanlage nicht nach den gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig ist. Gegenstand, Zeit und Ort der Augenscheinverhandlung sind den Nachbarn durch Anschlag in der Gemeinde und in unmittelbar benachbarten Häusern bekanntzugeben. Die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge zu dulden.

(2) Als Nachbarn gelten alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer

Abfallbeseitigungsanlage in ihrer Gesundheit gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Abfallbeseitigungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Ebenso gelten als Nachbarn die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

(3) Die mündliche Verhandlung ist nach Möglichkeit mit nach anderen Gesetzen erforderlichen mündlichen Verhandlungen zu verbinden.

(4) Wenn sich die Unzulässigkeit des Vorhabens schon aus dem Bewilligungsantrag und den diesem angeschlossenen Unterlagen ergibt, kann die Bewilligung versagt werden, ohne daß eine mündliche Verhandlung vorgenommen wird.

#### § 17

##### Erteilung der Bewilligung

(1) Die Abfallbeseitigungsanlage ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, zu bewilligen, wenn zu erwarten ist, daß durch das Vorhaben

- a) die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- b) die Tier- und Pflanzenwelt sowie Luft und Boden nicht gefährdet werden,
- c) Interessen des Schutzes der Natur sowie des Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden,
- d) das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet werden,
- e) das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gefährdet werden,
- f) Belästigungen von Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen oder in anderer Weise auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben.

Die in lit. e und f angeführten Interessen sind zu berücksichtigen, wenn für die Anlage keine gewerberechtliche Genehmigung erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung zum Schutz der im Abs. 1 umschriebenen Interessen unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Wissenschaften nähere Vorschriften über die Ausstattung und Betriebsweise von Abfallbeseitigungsanlagen erlassen. Bei gewerberechtlich genehmigungspflichtigen Abfallbeseitigungsanlagen gilt die Verordnung nur insoweit, als sie sich auf den Schutz der in Abs. 1 lit. a bis d umschriebenen Interessen bezieht.

(3) Die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes gilt nicht als Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 lit. e.

(4) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des Abs. 1 lit. f zumutbar sind, ist nach den Maßstäben eines gesunden, normal empfindenden Menschen und aufgrund der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen. Hierbei sind auch die für die Widmung der Liegenschaften maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen.

(5) Wenn die Auswirkungen der Anlage im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung nicht ausreichend beurteilt werden können, kann die Behörde in der Bewilligung anordnen, daß die Abfallbeseitigungsanlage oder Teile davon erst aufgrund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden dürfen. Die Behörde kann zu diesem Zweck auch einen Probebetrieb zulassen oder anordnen. Bei der Erteilung der Betriebsbewilligung können auch andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden.

(6) Mit der Bewilligung ist eine angemessen festzusetzende Frist für die Betriebsaufnahme zu bestimmen, die aus triftigen Gründen verlängert werden kann, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht wird.

(7) Die Bewilligung verliert die Gültigkeit, wenn

- a) der Betrieb der Anlage nicht innert der gemäß Abs. 6 bestimmten oder nachträglich verlängerten Frist aufgenommen wird;
- b) der Betrieb durch ein Jahr unterbrochen wird.

#### § 18

##### Überprüfung der Ausführung von Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Die Ausführung bewilligungspflichtiger Vorhaben nach § 14 hat der Bewilligungsinhaber der Behörde zwecks Überprüfung, ob das Vorhaben entsprechend der Bewilligung und den ihr zugrundeliegenden Plänen, Berechnungen und Beschreibungen ausgeführt wurde, innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen, es sei denn, daß die Behörde in der Bewilligung die Überprüfung der ausgeführten Anlage als entbehrlich bezeichnet hat.

(2) Ergibt die Überprüfung einen Grund zur Beanstandung, so hat die Behörde die Behebung des Mangels innert einer angemessen festzusetzenden Frist zu verfügen. Hierbei kann die Behörde bestimmen, daß der Betrieb der Anlage erst nach angezeigter Behebung des Mangels wieder aufgenommen werden darf.

#### § 19

##### Betrieb

(1) Ergibt sich nach Bewilligung der Anlage, daß die gemäß § 17 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid und im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben oder bescheidmäßig die Einstellung des Betriebes aufzutragen. Soweit solche Auflagen nicht zur Ver-

meidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen notwendig sind, müssen sie für den Bewilligungsinhaber wirtschaftlich zumutbar sein.

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach Bewilligung der Abfallbeseitigungsanlage Nachbarn im Sinne des § 16 Abs. 2 geworden sind, sind Auflagen im Sinne des Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind.

(3) Der Bewilligungsinhaber hat eine freiwillige Betriebsunterbrechung oder die Auflassung von Abfallbeseitigungsanlagen sechs Monate vorher, eine sonstige Betriebsunterbrechung unverzüglich nach deren Eintritt, der Behörde schriftlich anzuzeigen.

(4) Bei Auflassung von Abfallbeseitigungsanlagen hat der Bewilligungsinhaber alle zur Wahrung der nach § 17 Abs. 1 geschützten öffentlichen Interessen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Erforderlichenfalls hat die Behörde entsprechende Auflagen vorzuschreiben.

#### § 20

##### Parteistellung

(1) In den Verfahren gemäß den §§ 14 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 5 und 19 Abs. 1 und 2 können die Nachbarn Einwendungen im Sinne des § 17 Abs. 1 lit. d bis f erheben.

(2) Im Verfahren betreffend die Erteilung der Betriebsbewilligung (§ 17 Abs. 5) haben die Nachbarn nur dann Parteistellung, wenn in der Betriebsbewilligung andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden.

(3) Einwendungen der Nachbarn, mit denen die Verletzung anderer als der im § 17 Abs. 1 lit. d bis f umschriebenen Interessen behauptet wird, sind als unzulässig zurückzuweisen. Einwendungen, die sich auf das Privatrecht stützen, sind auf den Rechtsweg zu verweisen.

(4) Die Nachbarn haben Parteistellung; wenn für die Abfallbeseitigungsanlage keine gewerberechtliche Genehmigung erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde hat in den Verfahren gemäß den §§ 14 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 5 und 19 Abs. 1 und 2 einen Rechtsanspruch auf Wahrung der im § 17 Abs. 1 lit. a bis d angeführten Interessen.

#### § 21

##### Enteignung

(1) Wenn es zur Errichtung, zum Betrieb oder zur Erweiterung einer Abfallbeseitigungsanlage und zum Transport der Abfälle in die Anlage erforderlich ist und ein öffentlicher Bedarf für den Betrieb einer solchen Anlage besteht oder wenn es zum Zwecke der Sanierung aufgelassener Abfallbeseitigungsanlagen notwendig ist, können das Eigentum an Grundstücken oder andere dingliche Rechte mit Bescheid der Lan-

desregierung durch Enteignung erworben, beschränkt oder aufgehoben werden. Dasselbe gilt für obligatorische Rechte, wenn sie für sich allein dem Enteignungszweck entgegenstehen und nicht ohnehin als Nebenrechte durch die Enteignung erlöschen.

(2) Für die Enteignung nach Abs. 1 gelten sinngemäß die Bestimmungen des 10. Abschnittes des Straßengesetzes, LGBl. Nr. 8/1969.

#### 4. Abschnitt Gebühren und Entgelte

##### § 22 Abfallgebühr

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, zur Deckung ihres Aufwandes für die Abfuhr und Beseitigung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle eine Abfallgebühr zu erheben, soweit nicht eine bundesgesetzliche Ermächtigung zur Erhebung der Abfallgebühr besteht.

(2) Die Abgabepflicht entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen.

##### § 23 Gebührenschildner

(1) Die Abfallgebühr ist von den Eigentümern der Liegenschaften, von denen die Abfälle abzuführen sind, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigten, Fruchtnießern) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Die Eigentümer der Liegenschaften haften persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

(4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden gelten die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieses Abschnittes sinngemäß auch für die Eigentümer dieser Bauwerke sowie für die Inhaber des Baurechtes.

##### § 24 Ausmaß

(1) Das Ausmaß der Abfallgebühr ist nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 durch Verordnung tarifmäßig festzusetzen.

(2) Das zu erwartende Aufkommen an Abfallgebühren darf das Jahreserfordernis nicht übersteigen. Das Jahreserfordernis umfaßt

a) die Kosten für den Betrieb und die laufende Instandhaltung der Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Abfällen,

b) die Tilgung der Errichtungs- und Beschaffungskosten der Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Abfällen sowie der Kosten für größere Instandsetzungen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer,

c) die Zinsen für Darlehen, die für die Errichtung oder Beschaffung der Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Abfällen sowie der Kosten für größere Instandsetzungen aufgenommen worden sind,

d) eine angemessene Rücklage für die erforderlichen Vorkehrungen nach Auflassung der Abfallbeseitigungsanlage,

e) die der Gemeinde erwachsenden angemessenen Kosten für die Abfuhr oder Beseitigung von Abfällen, soweit sie nicht durch die Gemeinde selbst besorgt wird.

(3) Die Kosten für die Bereitstellung von Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Abfällen sind im Verhältnis zu den auf den Liegenschaften, für die die Einrichtungen bereitgestellt werden, üblicherweise anfallenden Abfallmengen aufzuteilen. Die übrigen Kosten sind nach Möglichkeit nach der Menge der übergebenen Abfälle aufzuteilen, soweit dies mit dem Grundsatz der Abfallverwertung vereinbar ist.

##### § 25 Entgelt

(1) Die Inhaber von Abfallbeseitigungsanlagen, für die ein Einzugsbereich festgelegt worden ist, haben für die Beseitigung von Abfällen ein betriebswirtschaftlich angemessenes Entgelt tarifmäßig festzulegen. Der Tarif ist der Landesregierung bekanntzugeben. Erforderlichenfalls kann die Landesregierung den Tarif festsetzen.

(2) Die Inhaber von Abfallbeseitigungsanlagen haben den Organen der Behörde Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit dies zur Festsetzung des Tarifs erforderlich ist.

#### 5. Abschnitt Schlußbestimmungen

##### § 26 Behörden, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,

a) die Bezirkshauptmannschaft in den Angelegenheiten des 3. Abschnittes,

b) der Bürgermeister in allen anderen Fällen.

(2) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

## § 27

**Überwachung**

(1) Die Behörde hat — unbeschadet der hiezu verpflichteten Strafbehörde — die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen.

(2) Den zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Organen sowie den zugezogenen Zeugen und Sachverständigen ist zur Prüfung, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden, Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen von Liegenschaften und Anlagen zu ermöglichen und die erforderliche Auskunft zu erteilen.

## § 28

**Zwangsbefugnisse ohne vorausgegangenes Verfahren**

Wird den sich aus § 6 Abs. 1 oder § 30 ergebenden Verpflichtungen nicht entsprochen, so ist, soweit dies zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen notwendig ist, die Anwendung von Zwangsbefugnissen ohne vorausgegangenes Verfahren zulässig.

## § 29

**Strafbestimmungen**

(1) Mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 S ist von der Bezirkshauptmannschaft zu bestrafen, wer

- a) durch das Ablagern oder Wegwerfen von Abfällen im Freien liegende Grundflächen, wie insbesondere Straßen, Wege, Wiesen, Felder, Wälder oder Gewässer verunreinigt, sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer anderen Verwaltungsübertretung bildet,
- b) beim Durchsuchen zur Abholung bereitgestellter Abfälle die Übernahmsorte oder Sammelstellen verunreinigt,
- c) unbefugt fremde Abfallbehälter zur Abfuhr der Abfälle verwendet,
- d) die Abfälle nicht gemäß § 6 Abs. 1 verwahrt oder rechtzeitig abführen läßt oder selbst abführt,
- e) nicht gemäß § 6 Abs. 3 zur ordnungsgemäßen Abfuhr beiträgt oder die Auskunft nicht erteilt,
- f) entgegen § 13 Abs. 2 die Abfälle nicht übergibt oder übernimmt,
- g) entgegen § 14 Abs. 1 und 2 eine Abfallbeseitigungsanlage errichtet, betreibt oder ändert,
- h) die Anzeigepflichten gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 3 nicht erfüllt,
- i) die erforderlichen Vorkehrungen gemäß § 19 Abs. 4 nicht trifft,
- j) entgegen § 25 Abs. 2 die Auskünfte nicht erteilt oder die Einsicht in die Unterlagen nicht gewährt,

k) entgegen § 27 Abs. 2 den Zutritt zu den Liegenschaften oder Anlagen nicht ermöglicht oder die Auskünfte nicht erteilt,

l) die Änderungen gemäß § 31 Abs. 1 nicht vornimmt,

m) die Abfälle nicht gemäß § 31 Abs. 2 abführt und beseitigt,

n) die Verfügungen nicht befolgt, die in Verordnungen und Bescheiden enthalten sind, die aufgrund dieses Gesetzes ergehen.

(2) Eine Bestrafung gemäß Abs. 1 hat nicht zu erfolgen, wenn das Verhalten den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

## § 30

**Herstellung des rechtmäßigen Zustandes**

(1) Die Behörde hat denjenigen, der Abfälle entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes ablagert, zu verhalten, innert angemessener Frist den früheren Zustand wieder herzustellen. Wenn derjenige, der die Abfälle abgelagert hat, nicht herangezogen werden kann, ist der Grundstückseigentümer zur Wiederherstellung zu verhalten, es sei denn, daß die Ablagerung ohne dessen Wissen und Willen erfolgte. Ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht möglich oder mit Rücksicht auf die erforderlichen Aufwendungen wirtschaftlich nicht vertretbar, so hat die Behörde dem zur Wiederherstellung Verpflichteten die zur Wahrung der nach § 1 Abs. 1 lit. a bis d geschützten Interessen erforderlichen Sanierungsmaßnahmen aufzutragen. Kann auch der Grundstückseigentümer nicht herangezogen werden, so sind die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes abgelagerten Abfälle von Amts wegen — unbeschadet der zivilrechtlichen Ersatzansprüche gegenüber dem Verursacher — abzuführen und zu beseitigen bzw. die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen vorzunehmen.

(2) Die Behörde hat demjenigen, der die Abfälle nicht gemäß § 6 Abs. 1 verwahrt oder rechtzeitig abführen läßt oder selbst abführt, die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb angemessener Frist aufzutragen.

## § 31

**Übergangsbestimmungen**

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Abfallbeseitigungsanlagen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind innert zweier Jahre so zu ändern, daß sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Abfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen in einer den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 lit. a bis d wider-



sprechenden Weise abgelagert wurden, sind innert zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes abzuführen und zu beseitigen. Wenn die Abfuhr der Abfälle mit Rücksicht auf die erforderlichen Aufwendungen wirtschaftlich nicht vertretbar ist, hat die Behörde die zur Wahrung der nach § 1 Abs. 1 lit. a bis d geschützten Interessen erforderlichen Sanierungsmaßnahmen aufzutragen.

(3) Die Verpflichtung zur Abfuhr und Beseitigung der Abfälle bzw. zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen gemäß Abs. 2 treffen denjenigen, der die Ablagerung der Abfälle veranlaßt hat und, wenn dieser nicht herangezogen werden kann, den Grundstückseigentümer, mit dessen Wissen und Willen die Ablagerung erfolgt ist. Kann der Grundstückseigentümer nicht herangezogen werden, so sind von Amts we-

gen — unbeschadet der zivilrechtlichen Ersatzansprüche gegenüber dem Verursacher — die Abfälle abzuführen und zu beseitigen bzw. die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen vorzunehmen.

#### § 32

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft treten.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die öffentliche Müllabfuhr, LGBl. Nr. 11/1932, in der Fassung LGBl. Nr. 16/1954, außer Kraft.

## **31. Verordnung**

### **des Landeshauptmannes über eine Änderung der Verordnung über Maßnahmen nach dem Stickereiförderungsgesetz**

Aufgrund des § 11 Abs. 3 und 4 des Stickereiförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 62/1962 und Nr. 187/1985, wird nach Anhörung des Verwaltungsausschusses verordnet:

Der § 5 Abs. 1 der Verordnung über Maßnahmen nach dem Stickereiförderungsgesetz, LGBl. Nr. 27/1987, hat zu lauten:

„(1) Für den Zeitraum vom 1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989 werden 15 unterstützungsfreie Plombierungstage festgesetzt. Der Unterstützungsbezug beginnt erst, wenn der Gewerbetreibende diese unterstützungsfreien Plombierungstage im Ausmaß aller seiner Maschinen zurückgelegt hat.“

**Der Landeshauptmann:**  
Dr. Martin Purtscher



201

# VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 1988

Herausgegeben und versendet am 11. Oktober 1988

21. Stück

45. Verordnung: Abfallabfuhrverordnung  
 46. Verordnung: Sicherung von Standorten für Abfallbeseitigungsanlagen  
 47. Verordnung: Abfallbeseitigungsplan  
 48. Verordnung: Bausperre im Gebiet Galetscha in Frastanz und Nenzing

## 45. Verordnung

der Landesregierung über  
 die Abfuhr von Abfällen durch die Gemeinde  
 (Abfallabfuhrverordnung)

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und 7 des Abfallgesetzes, LGBl. Nr. 30/1988, wird verordnet:

### § 1

#### Abfuhr von Hausabfällen

(1) Für die Abfuhr von Hausabfällen dürfen nur Behältnisse eingesetzt werden, die eine Aufteilung der Abfallgebühren nach der Menge der übergebenen Abfälle ermöglichen.

(2) Von den Gemeinden der Abfallregion Unterland sind die Hausabfälle getrennt nach den Fraktionen „Bioabfälle“, das sind kompostierbare organische Abfälle, wie z.B. Gemüse- und Obstabfälle, Speisereste, Blumenabfälle sowie verschmutztes Papier u.dgl., und „Restmüll“, das sind die sonstigen Abfälle, wie z.B. Kehricht, Kunststoffe, Verbundstoffe u.dgl., abzuführen.

### § 2

#### Abfuhr von verwertbaren Altstoffen

(1) Sofern Vereine oder sonstige gemeinnützige Einrichtungen bereit und dazu imstande sind, Altpapier- und Altkleidersammlungen durchzuführen, haben die Gemeinden diese mindestens zweimal jährlich mit der Durchführung solcher Abfuhr zu beauftragen.

(2) Für die Abgabe von Altpapier, Altglas sowie Dosen und kleinen Metallteilen haben die Gemeinden Sammelbehälter in ausreichender Zahl und an geeigneten Standorten aufzustellen.

(3) Die in einer Gemeinde eingesetzten Behälter haben ein einheitliches Erscheinungsbild (gleichartige Färbelung und Symbole für die einzelnen Abfallarten u.dgl.) aufzuweisen.

### § 3

#### Abfuhr von sperrigen Hausabfällen

Die Gemeinden haben mindestens einmal jährlich die sperrigen Hausabfälle abzuführen. Die Abfuhr der sperrigen Altmetalle hat getrennt von den sonstigen sperrigen Hausabfällen zu erfolgen.

### § 4

#### Abfuhr von Grünabfällen

Die Gemeinden, die in den Talsohlen des Leiblachtals, Rheintals und Walgaus liegen, haben Sammelstellen für sperrige pflanzliche Abfälle aus Hausgärten in ausreichender Zahl und an geeigneten Standorten einzurichten, sofern diese Abfälle nicht jeweils im Frühjahr und Herbst von den Liegenschaften, auf denen sie anfallen, eigens abgeführt werden. Die übrigen Gemeinden haben solche Sammelstellen einzurichten, wenn ein entsprechender Bedarf gegeben ist.

### § 5

#### Abfuhr von Problemabfällen

(1) In den Gemeinden sind mindestens zweimal jährlich Problemabfallsammlungen durchzuführen. In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern sind ständige Sammelstellen einzurichten, bei denen zumindest einmal wöchentlich Problemabfälle abgegeben werden können.

(2) Für die Abgabe von Altbatterien mit Ausnahme von Autobatterien haben die Gemeinden Sammelbehälter in ausreichender Zahl und an geeigneten Stellen aufzustellen.

## § 6

**Öffentlichkeitsarbeit**

Die Gemeinden haben die Bevölkerung über die für die Abfuhr von Abfällen maßgebenden Umstände regelmäßig zu informieren, insbesondere über

- a) die Notwendigkeit der Trennung von Abfällen,
- b) die Durchführung der Abfalltrennung in Haushalten usw.,

- c) den Zeitpunkt und Ablauf der getrennten Sammlungen,
- d) die Ergebnisse von Sammlungen.

## § 7

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. 1. 1989 in Kraft.
- (2) Der Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 2 ist ehestmöglich, jedoch bis spätestens 30. 6. 1989 zu entsprechen.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Dr. Martin Purtscher**

## 46. Verordnung

### der Landesregierung über die Sicherung von Standorten für Abfallbeseitigungsanlagen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Abfallgesetzes, LGBl. Nr. 30/1988, wird verordnet:

## § 1

Als Standorte von Abfallbeseitigungsanlagen für Hausabfälle und sperrige Hausabfälle werden folgende Grundstücke gesichert:

- a) Kompostierungsanlage mit Deponie Königswiesen, Fußach/Lustenau:  
KG. Fußach: Gpn. 979, 980, 981, 982, 983, 985/1, 985/2, 1692/2 (Teilfläche), 1730/1 (Teilfläche);  
KG. Lustenau: Gpn. 1907/2, 1907/3, 1908, 1911/2, 1912, 1914, 1917, 1918, 1920/1, 1920/2, 1923, 6799, 6943 (Teilfläche);
- b) Deponie Böschistobel, Nenzing:  
KG. Nenzing: Gpn. 8092/1 (Teilfläche), 8092/2 (Teilfläche), 8100 (Teilfläche), 8105 (Teilfläche),

8106 (Teilfläche), 8112, 8113 (Teilfläche), 8114/1 (Teilfläche), 8220 (Teilfläche);

- c) Deponie Sporenegg, Andelsbuch:  
KG. Andelsbuch: Gpn. 2139/1, 2146/1, 2151, 2162, 2166/2, Bp. 411.

## § 2

(1) Die im § 1 angeführten Grundstücke sind in den Planunterlagen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Maßstab 1:5000, vom 14. April 1988, Zl. VIIa-04.78, dargestellt.

(2) Die Planunterlagen nach Abs. 1 liegen beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften sowie den Gemeindeämtern Andelsbuch, Fußach, Lustenau und Nenzing während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Dr. Martin Purtscher**

## 47. Verordnung

### der Landesregierung über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsplan)

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Abfallgesetzes, LGBl. Nr. 30/1988, wird verordnet:

#### § 1

#### Einzugsbereich der Abfallbeseitigungsanlagen

Der Einzugsbereich der Abfallbeseitigungsanlagen für Hausabfälle und sperrige Hausabfälle wird wie folgt festgelegt:

##### a) Abfallregion Unterland

Anlage:

Kompostierungsanlage mit Deponie in Königswiesen, Fußach und Lustenau

Einzugsbereich:

Altach	Göttzis	Langen
Bildstein	Hard	Lauterach
Bregenz	Höchst	Lochau
Buch	Hörbranz	Lustenau
Dornbirn	Hohenems	Mäder
Eichenberg	Hohenweiler	Möggers
Fußach	Kennelbach	Schwarzach
Gaißau	Koblach	Wolfurt

##### b) Abfallregion Oberland

Anlage:

Deponie Böschistobel, Nenzing

Einzugsbereich:

Bartholomäberg	Klaus	Schruns
Blons	Klösterle	Silbertal
Bludenz	Laterns	Sonntag
Bludesch	Lech	Stallehr
Brand	Lorüns	St. Anton
Bürs	Ludesch	St. Gallenkirch
Bürserberg	Meiningen	St. Gerold
Dalaas	Nenzing	Sulz
Düns	Nüziders	Thüringen
Dünserberg	Rankweil	Thüringerberg
Feldkirch	Raggal	Tschagguns
Fontanella	Röns	Übersaxen
Frastanz*	Röthis	Vandans
Fraxern	Satteins	Viktorsberg
Gaschurn	Schlins	Weiler
Göfis	Schnifis	Zwischenwasser

\* Nach Auflassung der gemeindeeigenen Deponie Galetscha in Frastanz

##### c) Abfallregion Bregenzerwald

Anlage:

Deponie in Sporenegg, Andelsbuch

Einzugsbereich:

Alberschwende	Egg	Riefensberg
Andelsbuch	Hittisau	Schnepfau
Au	Krumbach	Schopperrau
Bezau	Langenegg	Schröcken
Bizau	Lingenau	Schwarzenberg
Damüls	Mellau	Sibratsgfäll
Doren	Reuthe	Sulzberg
		Warth

**d) Abfallregion Mittelberg**

Anlage:

Deponie in Riezlern, Mittelberg

Einzugsbereich:

Mittelberg

**§ 2****Übergabe der Abfälle**

(1) Den Abfallbeseitigungsanlagen dürfen Hausabfälle und sperrige Hausabfälle nur übergeben werden, wenn die Problemabfälle sowie Altglas, Altpapier, Altkleider und Altmetalle, soweit diese Altstoffe verwertbar sind, vorher bestmöglich ausgesondert wurden. Bei sperrigen Hausabfällen ist eine solche Aussonderung nicht erforderlich, wenn in der Abfallbeseitigungsanlage geeignete Möglichkeiten zur Aussonderung der vorgenannten Altstoffe zur Verfügung stehen.

(2) Der Abfallbeseitigungsanlage für die Abfallregion Unterland sind die Hausabfälle getrennt nach den Fraktionen „Bioabfälle“, das sind kompostierbare organische Abfälle, wie z.B. Gemüse- und Obstabfälle, Speisereste, Blumenabfälle sowie verschmutztes Papier u.dgl., und „Restmüll“, das sind die sonstigen

Abfälle, wie z.B. Kunststoffe, Verbundstoffe, Kehr-richt u.dgl., zu übergeben.

(3) Den Abfallbeseitigungsanlagen für die Abfallregionen Oberland, Bregenzerwald und Mittelberg dürfen sperrige pflanzliche Abfälle aus Hausgärten, Obstkulturen, Parkanlagen u.dgl. nicht übergeben werden. Der Abfallbeseitigungsanlage für die Abfallregion Unterland dürfen solche Abfälle nicht gemeinsam mit Hausabfällen und anderen sperrigen Hausabfällen übergeben werden.

**§ 3****Inkrafttreten**

(1) Der § 2 dieser Verordnung tritt am 1. 1. 1989 in Kraft.

(2) Der Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 2 ist ehestmöglich, jedoch bis spätestens 30. 6. 1989 zu entsprechen.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:****Der Landeshauptmann:**

Dr. Martin Purtscher

**48.****Verordnung****der Landesregierung über eine Bausperre für Grundstücke im Gebiet Galetscha in Frastanz und Nenzing**

Gemäß § 10 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/1973, in der Fassung LGBl. Nr. 31/1985 und Nr. 9/1988, wird verordnet:

**§ 1**

Zur Vorbereitung einer Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Sicherung von Standorten für Abfallbeseitigungsanlagen, LGBl. Nr. 46/1988, wird für folgende Grundstücke im Gebiet Galetscha in Frastanz und Nenzing eine Bausperre erlassen:

KG. Frastanz II und III:

Gpn. 4215 (Teilfläche), 4128 (Teilfläche), 4229, 4230/1, 4230/2, 4230/3, 4230/4, 4230/5, 4230/6, 4230/7, 4230/8, 4230/9, 4234 (Teilfläche), 4235 (Teilfläche), 5176/1, 5176/2, 5176/3, 5176/4, 5176/5,

5176/6, 5178, Bp. 432/18, Bp. 431/19, Bp. 581;

KG. Nenzing:  
Gp. 4225.**§ 2**

(1) Die im § 1 angeführten Grundstücke sind in den Planunterlagen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Maßstab 1:5000, vom 14. April 1988, Zl. VIIa-04.78, dargestellt.

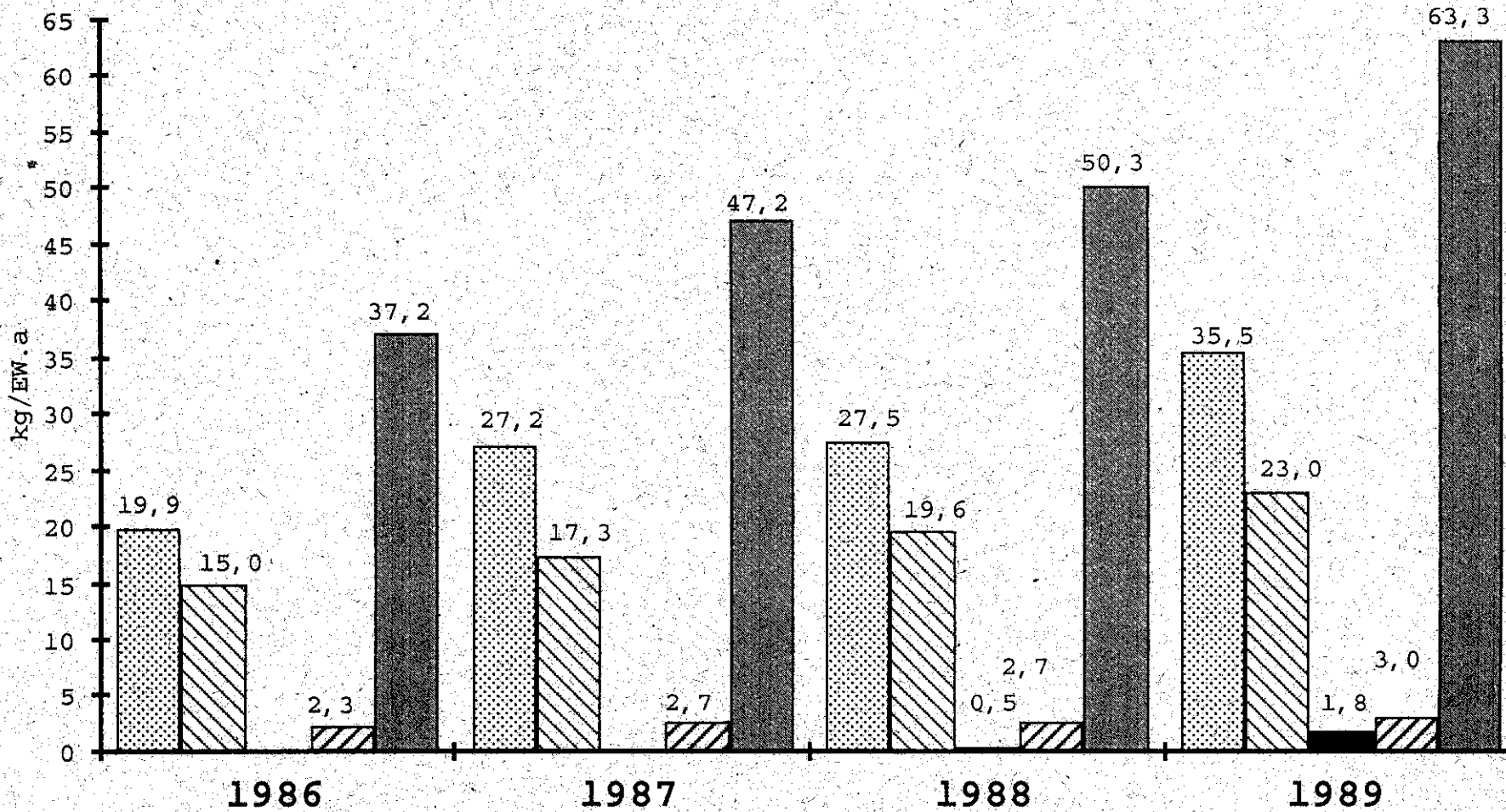
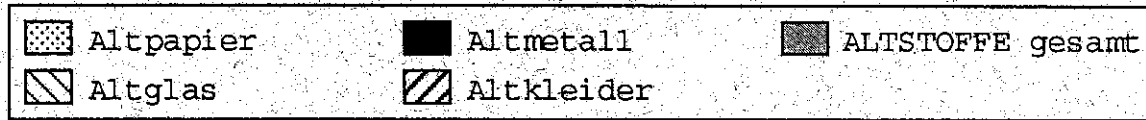
(2) Die Planunterlagen nach Abs. 1 liegen beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften Bludenz und Feldkirch sowie den Gemeindeämtern Frastanz und Nenzing während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:****Der Landeshauptmann:**

Dr. Martin Purtscher

# SPEZIFISCHE ALTSTOFFSAMMELMENGEN

Entwicklung 1986 bis 1989



VOGEL & MÜLLER  
Planungsbüro  
für Abfallwirtschaft  
Baunlegasse 9  
A-6923 Lauterach  
Telefon 0 557 4134 733  
Telefax 0 557 4134 736



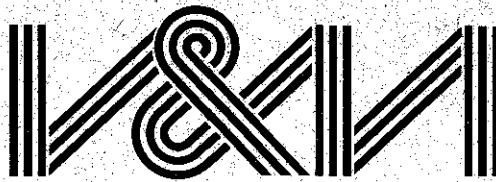


# A B F A L L V E R W E R T U N G

bezogen auf die Gesamtabfallmenge aus privaten Haushalten  
einschl. Kleingewerbe und Handel (Systemmüllabfuhr)

ABFALLSTOFFE	M E N G E N in T O N N E N / J A H R			
	1 9 8 9 ( % )		1 9 8 8 ( % )	
<b>ALTSTOFFE</b>				
Altpapier	11.779	(15,8)	8.974	(11,8)
Altglas	7.635	(10,2)	6.385	(8,4)
Altmetall	601	(0,8)	154	(0,2)
Altkleider	987	(1,3)	887	(1,2)
<b>SUMME ALTSTOFFE</b>	<b>21.002</b>	<b>(28,1)</b>	<b>16.400</b>	<b>(21,6)</b>
<b>PROBLEMSTOFFE</b>	<b>285</b>	<b>(0,4)</b>	<b>192</b>	<b>(0,3)</b>
<b>HAUSMÜLL</b>	<b>46.440</b>	<b>(62,1)</b>	<b>53.461</b>	<b>(70,4)</b>
Teilverwertung über die Kompostierungsanlage der Fa. Häusle (Reg. Unterland)				
- Rotteverlust	(-4.000)	(5,4)	(-4.000)	(5,3)
- Kompost	(-5.000)	(6,7)	(-5.000)	(6,6)
<b>SPERRMÜLL</b>	<b>5.837</b>	<b>(7,8)</b>	<b>4.856</b>	<b>(6,4)</b>
<b>SPERRIGE ALTMETALLE (Haushaltsschrott)</b>	<b>1.167</b>	<b>(1,6)</b>	<b>971</b>	<b>(1,3)</b>
<b>GESAMTABFALLMENGE</b>	<b>74.731</b>	<b>(100,0)</b>	<b>75.880</b>	<b>(100,0)</b>
<b>ABFALLVERWERTUNGSQUOTE</b>		<b>42,2 %</b>		<b>35,1 %</b>
<b>DEPONIEBELASTUNG</b>		<b>57,8 %</b>		<b>64,9 %</b>

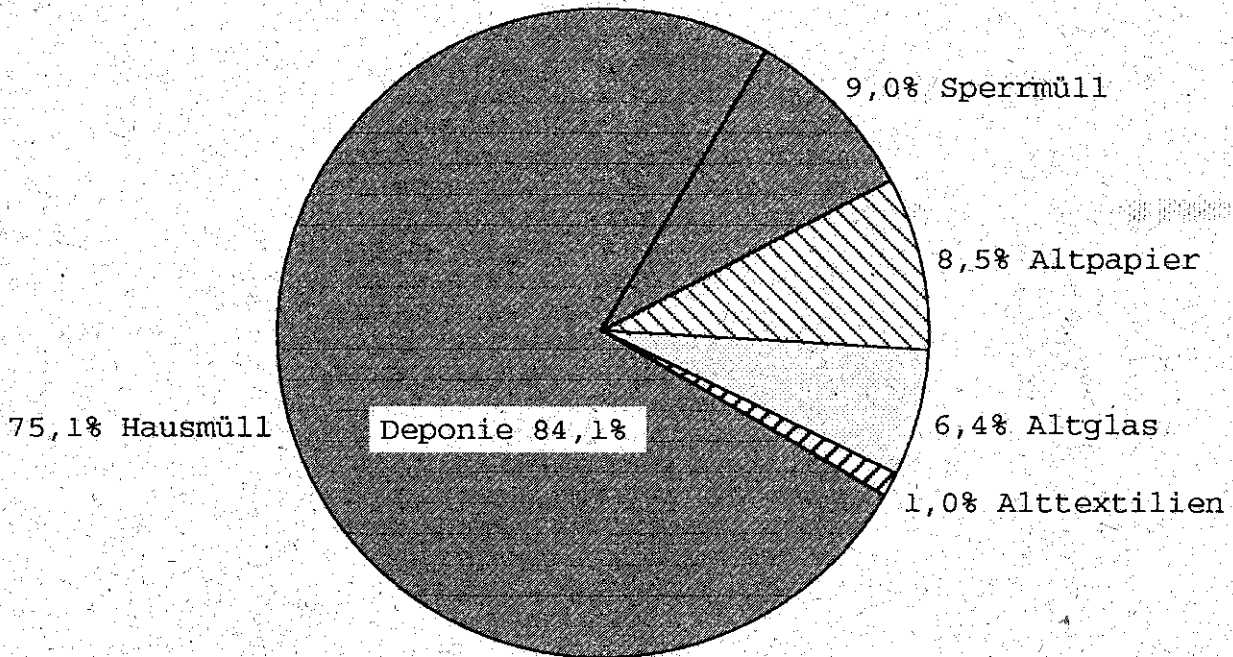




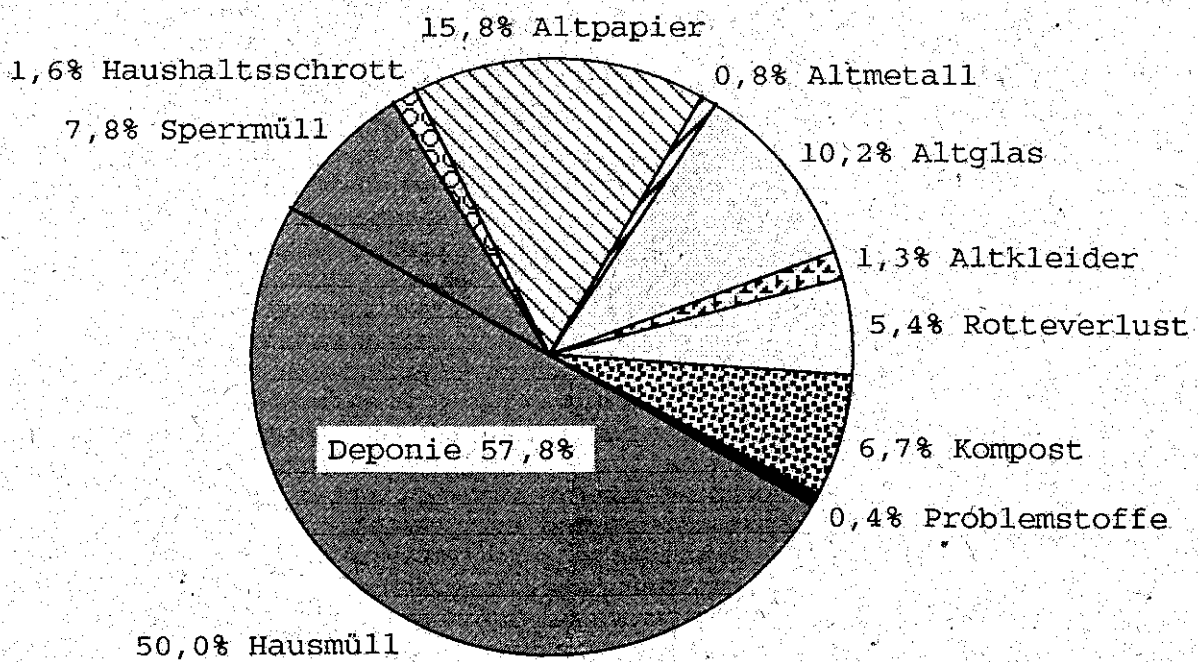
## ABFALLVERWERTUNG

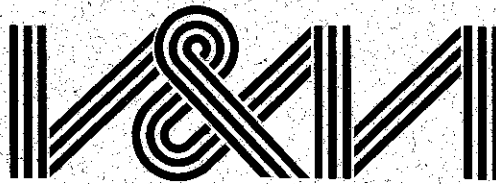
bezogen auf die Abfälle aus Haushalten

1986



1989



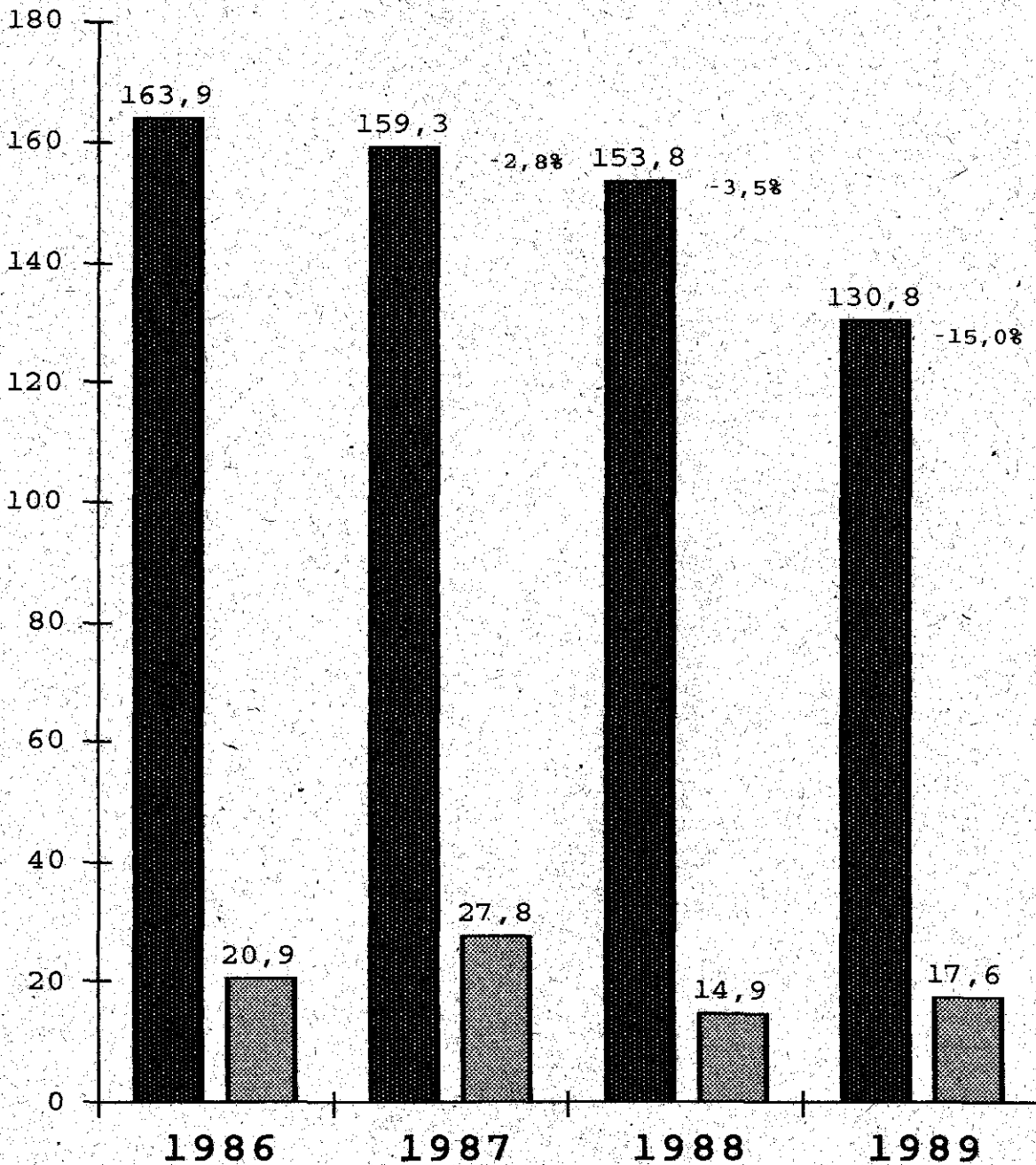


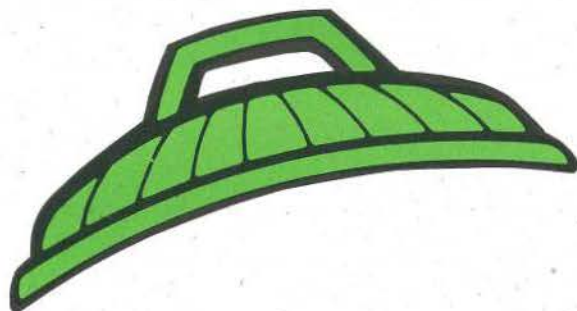
**ENTWICKLUNG DER SPEZIFISCHEN ABFALLMENGEN AUS HAUSHALTEN**  
(incl. Kleingewerbe und Handel)

Hausmüll bezogen auf Einwohnerequivalente  
Sperrmüll bezogen auf Einwohner

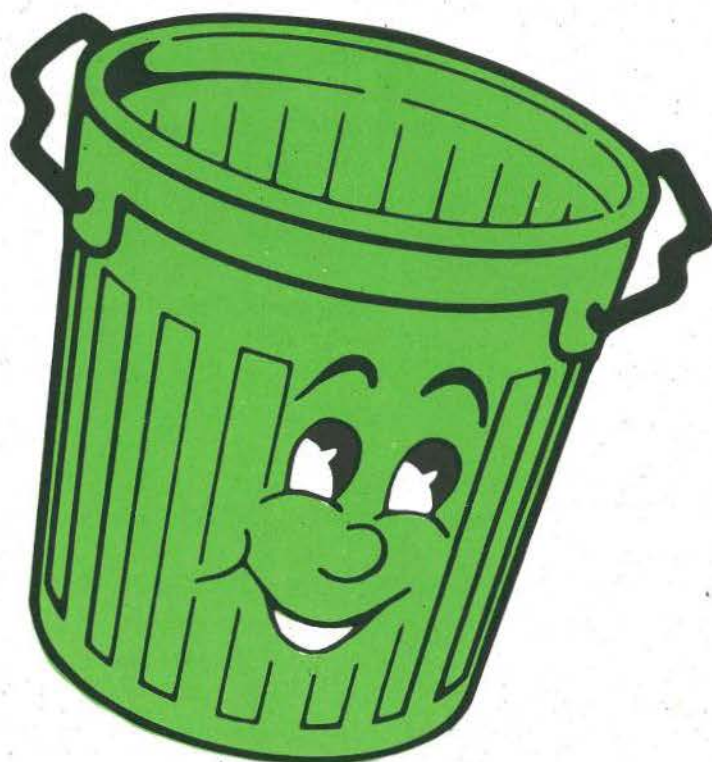
kg/EGW . a  
kg/EW . a

■ Hausmüll ■ Sperrmüll





# OSKAR



## **Der grüne Abfalleimer**

OSKAR ist für den grünen 20-Liter-Bioabfallsack konzipiert, kann bei Ihnen zuhause in der Küche, auf dem Balkon, in der Abstellkammer oder einem anderen geeigneten Ort problemlos aufgestellt werden. Damit sich keine unangenehmen Gerüche und Flüssigkeiten bilden können, dürfen wir Ihnen 10 einfache Tips zur richtigen Handhabung geben.

# 10 TIPS

## für die BIO-Abfall-Handhabung mit OSKAR:

1. Bioabfallsack sorgfältig mit ca. 5 cm Überstand über den OSKAR stülpen.
2. Feste Küchenabfälle nicht lose, sondern immer in Papier (Papiertüten oder alte Zeitung) eingewickelt einwerfen.
3. Saugfähiges Papier wie Küchenwischpapier, Papierservietten, Papiertaschentücher, Papiersäcke oder -tüten eignen sich bestens für die Kompostierung. Papier speichert die Feuchtigkeit und unterbindet die unangenehme Geruchsbildung.
4. Flüssige Küchenabfälle wie Suppen, Salat- und Fleischsaucen und Getränke jeder Art sollten überhaupt nicht in den Bioabfallsack geschüttet werden. Speiseöle sind Problemstoffe!
5. Nach jedem Öffnen den Deckel wieder sorgfältig verschließen.
6. Bei geöffnetem OSKAR ist darauf zu achten, daß sich keine Fliegen im Bioabfall „einquartieren.“
7. Der Standplatz für den OSKAR sollte im Sommer möglichst schattig und im Winter frostgeschützt sein.
8. Der Bioabfallsack im OSKAR darf nicht randvoll gefüllt werden, da sonst die Sackentnahme erschwert und ein Zubinden des Sackes unmöglich wird.
9. Nach spätestens 3 bis 4 Wochen sollte der Bioabfallsack gewechselt werden, auch wenn dieser noch nicht ganz gefüllt ist. Längere Lagerzeiten führen zu unangenehmen Geruchsbelästigungen.
10. Der Bioabfallsack ist nach der Entnahme aus dem OSKAR sorgfältig zuzubinden und an der dafür vorgesehenen Stelle zur Abfuhr bereitzustellen. Nicht vorschriftsmäßig zugebundene Bioabfallsäcke werden von der Müllabfuhr nicht mitgenommen.

### Das sind Bioabfälle:

Obst- und Gemüseabfälle  
Lebensmittel- und Speisereste  
Eierschalen  
Kaffee- und Teesud mit Filterpapier  
Topfpflanzen und Schnittblumen  
Mist und Streu von Kleintieren  
Verschmutztes Papier

Diese Abfälle gehören in den Bioabfallsack.

### Das sind Gartenabfälle:

Gras, Laub, Strauch- und Baumschnitt können in einem eigenen 80-Liter-Gartenabfallsack gesammelt werden. Fallweise können kleinere Mengen von Gartenabfällen (z. B. Gras) auch im Bioabfallsack entsorgt werden. Die Bereitstellung zur Abfuhr erfolgt gemeinsam mit dem Bioabfallsack.

Für sperrige Gartenabfälle bestehen Abgabemöglichkeiten entweder an zentralen Sammelstellen in der Gemeinde oder bei Grünmüllabfuhr, die terminlich jeweils vor den Sperrmüllsammlungen stattfinden.

# KOMPOSTIERUNG: DER HUMUS VON MORGEN



Sie können durch Eigenkompostierung mit einem entsprechenden Behälter, den Sie selbst anfertigen oder im einschlägigen Fachhandel kaufen, aus rund einem Viertel aller Haushaltsabfälle innerhalb von sechs Monaten wertvollen Humus gewinnen.

Selbstverständlich müssen Sie dann keine Bioabfallsäcke von Ihrer Gemeinde beziehen, wenn Sie diese Eigenkompostierung betreiben. Welche Stoffe für die Kompostierung geeignet sind, entnehmen Sie der „Müllfibel“ Ihrer Gemeinde.

# 10 TIPS

## für die Kompostierung in Ihrem Garten:

- 1.** Der Komposthaufen sollte im Schatten liegen, nicht dem Wind ausgesetzt sein und wegen der möglichen unangenehmen Gerüche nicht unter einem offenen Küchen-, Wohnzimmer- oder Schlafzimmerfenster liegen.
- 2.** Das Kompostmaterial braucht eine entsprechende Belüftung von möglichst vielen Seiten und sollte daher weder in einer Grube noch auf einem Stein- oder Betonboden angelegt werden. Wegen der Mikroorganismen ist daher Erde als Kompostboden ideal.
- 3.** Wesentlich für den richtigen Aufbau des Komposthaufens ist die Mischung zwischen Naß- und Trockenmaterial. Legen Sie daher neben dem Komposthaufen einen Haufen mit grobem Gartenmaterial (z. B. Strauch-, Baum-, Heckenschnitt, Stroh) an, der als Trockenmaterial zwischen den Naßmüll geschichtet werden kann.
- 4.** Bitte achten Sie darauf, daß alle verderblichen Reste immer sofort durch Erde, Kaffeesatz, Grasschnitt, Laub etc. voll abgedeckt werden.
- 5.** Als idealen Zusatzstoff empfehlen wir z. B. Steinmehl, das überall erhältlich ist. Wirkt ideal als Rottebeschleuniger und gegen Fäulnis- und Geruchsbildung!
- 6.** Bitte beachten Sie, daß auf eine Schicht mit grobem Material, das auch die unterste Schicht bilden sollte, wieder feines Material folgt.
- 7.** Zur Vermeidung von Fäulnisbildung sollten verderbliche Stoffe nicht in zu dicken Schichten aufgetragen werden. Nur so kann gewährleistet werden, daß auch der Verrottungsprozeß richtig vor sich geht.
- 8.** Zum idealen Aufbau eines Komposthaufens gehört auch, daß er weder zu trocken noch zu naß ist. Ist er zu trocken, dann fehlen die Mikroorganismen und ist er zu feucht, sterben diese ab.
- 9.** Wenn der Komposthaufen fertig ist, muß der Behälter abgebaut und neu gefüllt werden.
- 10.** Legen Sie jetzt einen neuen Komposthaufen an, indem Sie den Behälter abbauen, und bearbeiten Sie den alten Haufen nach ca. 8 Wochen durch Umsetzen. Innert drei bis sechs Monaten entsteht so der wertvolle Humus. Ohne dieses Umsetzen dauert dieser Prozeß wesentlich länger. Wenn Sie wissen wollen, ob der Komposthaufen „reif“ ist, dann säen Sie Kressesamen. Sollte die Kresse innert 3 Tagen sprießen, dann ist der Humus fertig.

Alle jene Stoffe, welche für die Kompostierung geeignet sind, erfahren Sie aus der Müllfibel, die in jeder Gemeinde oder bei der Landesregierung erhältlich ist.

# AŞAGIDAKI MADDELERİ BIYOLOJİK ÇÖPLERİN ARASINA VEYA ÇÖP KOMPOSTOSU KÜMESİNE ATABİLİRSİNİZ:

Kesik ağaç parçaları  
Çiçek artıkları  
Yumurta kabukları  
Filtre kağıdı  
Bahçe çöpleri  
Sebze artıkları  
Çimen

Kahve filtresi ve telvesi  
Patates kabukları  
Kemikler  
Mutfak çöpleri  
Mutfak peçeteleri  
Yiyecek artıkları  
Küçük hayvanların pislikleri

Meyva artıkları  
Yemek artıkları  
Kesilmiş bitki artıkları  
Çay filtresi, artığı ve poşetleri  
Kirlenmiş kağıt  
Turuncgiller  
Soğan kabukları

20 litrelik torbalara konulan biyolojik çöpler haftada bir toplanmakta olup, belediye tarafından bedava olarak verilen "Oskar" adlı bidonda kokmayacak şekilde muhafaza edilebilirler.

Havaleli bitkisel çöplerin atılması için özel imkanlar mevcuttur (lütfen "Yeşil çöpler" bölümüne bakınız).

# AŞAGIDAKI MADDELER ARTA KALAN ÇÖPLERDİR:

Kül  
İnşaat çöpleri, molozlar  
Blister kutuları  
Sihhi bezler  
Pencere camı  
Ateşe dayanıklı camlar (örneğin  
Jena camı)  
Ampuller  
Lastik artıkları  
Sihhi malzemeler

Kasetler (ses - video - daktilo)  
Seramik  
Karbon ve kopya kağıdı  
Tükenmez kalem  
Plastik  
Deri artıkları  
Süt kutuları (PKL / Tetra)  
Pampers  
Plastik ambalajlar  
Porselen

Köpüklü plastik  
Elektrik süpürgesi torbası  
Kumaş duvar kağıtları  
Stirofor  
Tetrapack  
Dondurulmuş yiyecek kutuları  
Poşetler (plastik)  
Çocuk bezleri

Arta kalan bu çöpler 40 veya 60 litrelik torbalara doldurulurlar ve belediye tarafından toplanırlar.  
Dikkat: Sorun yaratan maddelerin tamamen boşalmış kutuları artık çöplere atılabirler.

# AŞAĞIDAKI MADDELER SORUN

## YARATAN MADDELERDİR:

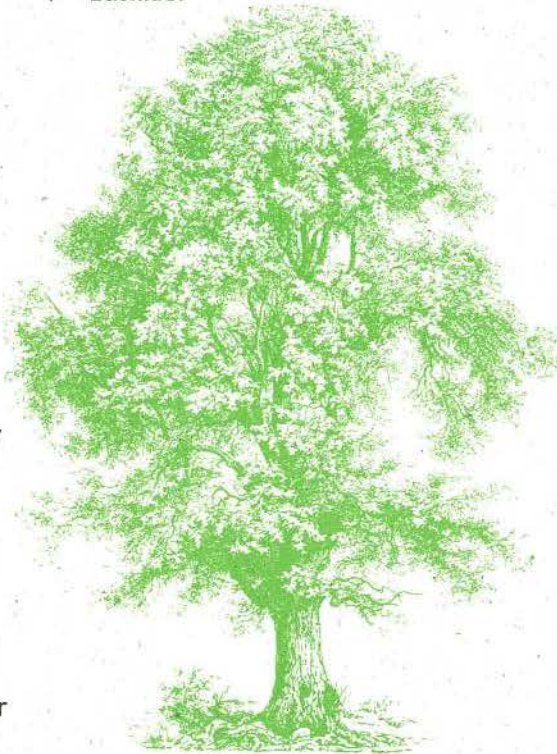
Kazıyıcı maddeler  
Sifon temizleyici  
Akümülatörler  
Alkali / Mangan piller  
Kullanılmış yağ  
Buğulanmayı önleyen maddeler  
Asitleyici çözeltiler  
Otomobil akümülatörleri  
Araba temizleme ve bakım maddeleri  
Ocak temizleyiciler  
Piller  
Kimyasal maddeler  
Dezenfekte edici maddeler  
Plastik boyalar  
Gübreler  
Elektrikli aletler  
Buz açıcı  
Kireçsizlendiriciler  
Film banyoları  
Boya ve cilalar  
Pencere temizleme şampuanları  
Katı yağlar  
Leke çıkarıcılar  
Fotoğrafçılıkta kullanılan kimyasal maddeler  
Donmayı önleyen maddeler  
Flüoresan lambalar  
Zehirli maddeler  
Mangal temizleyici  
Ocak temizleme maddeleri  
Oyun amacıyla kullanılan kimyasal maddeler  
Tahta koruyucu maddeler  
Su geçirmez hale getiren maddeler  
Enjeksiyon iğneleri  
Macun  
Yapışkanlar  
Makyaj malzemeleri  
Düğme piller  
Cilalar  
Lavga  
Deri bakımında kullanılan maddeler  
Lityumlu düğme piller

Çözücü maddeler  
Eritici maddeler  
Fare zehiri  
Metal temizleyici maddeler  
Mineraller  
Mobilya bakımında kullanılan maddeler  
Motor yağı  
Güvelere karşı kullanılan maddeler  
Ağız sağlığında kullanılan maddeler  
Nikel-Kadmiyum piller  
Nitro sulandırıcılar  
Yağlar  
Yağ filtresi  
Yağlı çöpler  
Haşarat öldürücü maddeler  
Bitki koruyucu maddeler  
Temizleyiciler  
Civa  
Oda spreyleri  
Lastikler

Temizleme maddeleri  
Pas eritici  
Tuvalet v.s. temizleyicileri  
Asitler  
Yağlama maddeleri  
Ayakkabı boyaları  
Gümüş parlaticıları  
Conta macunu  
Sprey kutuları  
Duvar kağıdı yapıştırıcıları  
Terebentin  
Termometre  
Yabani otları yok eden maddeler  
Zemin altı koruyucuları  
Sulandırıcılar  
Mumlayıcılar  
Çamaşır suyu ve tozları  
Tuvalet temizleyicileri  
Çasmaşır yumuşatıcılar

Lütfen yalnız açılmış ve içinde bir miktar kalmış kutuları getiriniz. Tamamen boş kutular "arta kalan çöplerin" yanına atılmalıdır. Sorun yaratan çöplerin doğrudan doğruya Bauhof aracılığıyla yok edilmesi gerekmektedir. Bazı maddeler ise, örneğin araba lastikleri, piller, ilaçlar, fotoğrafçılıkta kullanılan kimyasal maddeler gibi, doğrudan doğruya satıcıya geri verilebilirler.

Lütfen siz de çevreye zarar vermeyen maddeler kullanmak suretiyle – örneğin temizlikte – sorun yaratan maddelerin azalmasını sağlayınız. Çünkü sorun yaratan maddelerin özel çöplüklerde muhafaza edilmesi son derece masraflı olmaktadır. Bu maddelerin tekrar kullanılmaları mümkün olmayıp, yeraltı sularını ve toprağı zehirlenmektedirler.





# OVO SPADA U BIO-OTPAD

## ILI NA KOMPOST:

Otpaci nastali obrezivanjem drveća  
 Ostaci cvijeća  
 Ljuske od jaja  
 Filterpapir  
 Otpaci iz vrta  
 Otpaci od povrća  
 Trava  
 Filtri za kavu / soc od kave

Olupine od krumpira  
 Kost  
 Kuhinjski otpaci  
 Kuhinjski papir za brisanje  
 Ostaci namirnica  
 Djubre od domaćih životinja  
 Otpaci voca  
 Ostaci hrane

Otpaci nastali obrezivanjem  
 žbunova  
 Filtri / vrećice za čaj, soc od čaja  
 Zaprljani papir  
 Agrumi  
 Olupine od luka

Bio-otpad se odvozi svake nedelje u vrećama od po 20 litara i može se bez da se pojavljuju neugodni mirisi deponirati u bačvi "OSKAR" koju općina stavlja besplatno na raspolaganje.  
 Za biljne otpatke koje zauzimaju mnogo prostora postoje posebne mogućnosti predaje. (Vidi "Biljne otpatke").

# OVO SPADA U

## "PREOSTALI OTPAD":

Pepeo  
 Krš sa gradilišta  
 Blister-pakovanja  
 Ženske uloške  
 Prozorska stakla  
 Vatrostalno staklo (npr. Jenaer-  
 staklo)  
 Sijalice  
 Otpaci od gume  
 Higijenski artikli  
 Kasete (tonske - video - za

pisaae strojeve)  
 Keramika  
 Karbon- / indigo-papir  
 Kuli  
 Plastične mase  
 Otpaci od kože  
 Ambalaža za mlječne  
 proizvode (PKL / Tetra)  
 Pampers  
 Plastična ambalaža  
 Porculan

Pjenušava guma  
 Vrećice za usisavače za prašinu  
 Tapete od tekstila  
 Stiropor  
 Tetrapak  
 Ambalaža za duboko  
 zamrzavanje  
 Vrećice (plastika)  
 Pelene

"Preostali otpad" se uruči u 40 ili 60 litarske vreće, a općina ga zatim sakuplja. Pažnja: Potpuno ispražnjene ambalaže u kojima je bilo problematičnih substancija mogu se staviti kod "preostalog otpada"!

# OVO SPADA U PROBLEMA –

## TIČNE SUBSTANCIJE:

Štavila  
Sredstva za čišćenje odvodnih cijevi  
Akkus  
Alkalične / manganove baterije  
Otpadna ulja  
Sredstva za sprečavanje zamagljivanja vjetrobrana  
Kaustične otopine  
Baterije za vozila  
Sredstva za njegu vozila  
Sredstva za čišćenje pećnice  
Baterije  
Kemikalije  
Sredstva za dezinfekciju  
Disperzivne boje  
Gnojiva  
Električni aparati  
Sredstva za odmrzavanje  
Sredstva za odstranjivanje vapnenca  
Razvijaci  
Boje i lakovi  
Sredstva za čišćenje prozora  
Masti  
Sredstva za čišćenje mrlja  
Fotokemikalije  
Antifriz  
Neonske cijevi  
Otrovne tvari  
Sredstva za čišćenje roštilja  
Sredstva za čišćenje štednjaka  
Hobby-kemikalije  
Sredstva za zaštitu drva  
Sredstva za impregniranje  
Kit  
Ljepila  
Kozmetički proizvodi  
Mini-baterije  
Lakovi  
Lužine  
Sredstva za njegu koznih proizvoda  
Mini-baterije od litija  
Sredstva za odljepljivanje  
Otapala

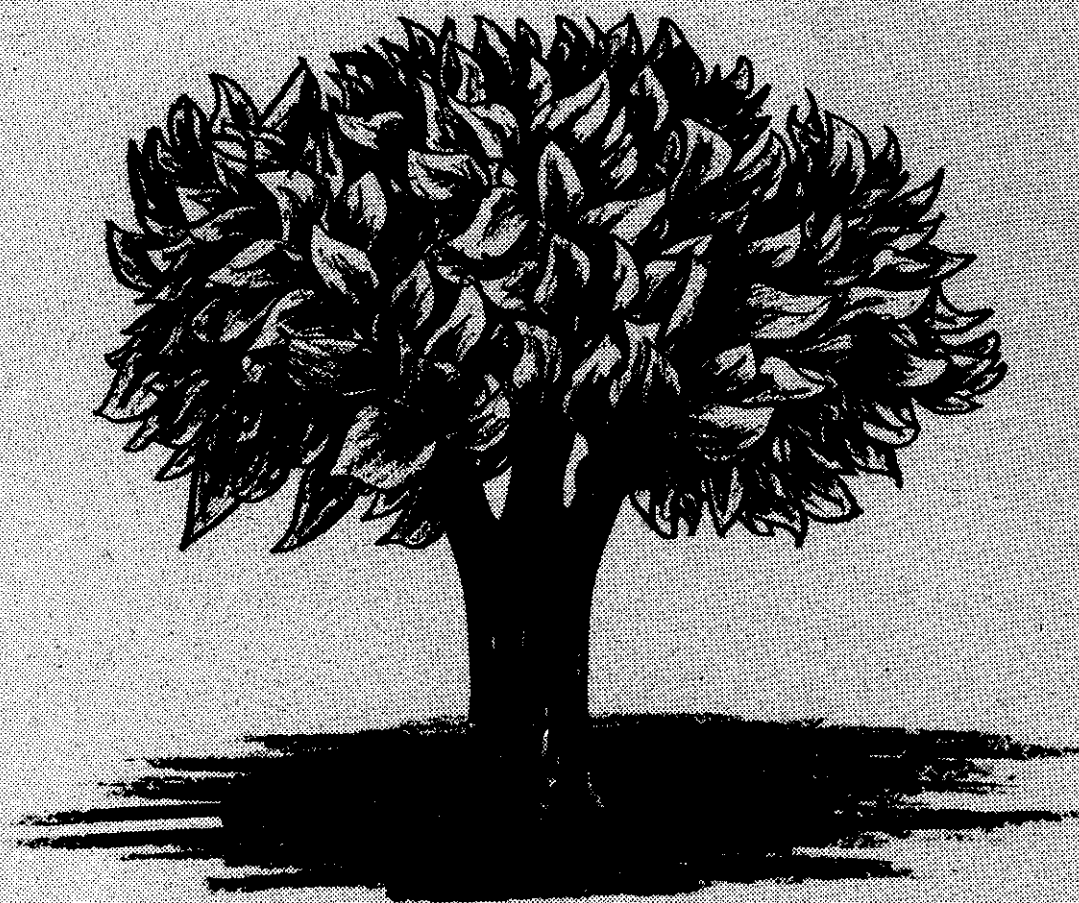
Otrov protiv štakora  
Sredstva za čišćenje metala  
Mineralne tvari  
Sredstva za čišćenje namještaja  
Motorno ulje  
Sredstva protiv moljaca  
Sredstva za higijenu usta  
Baterije od nikla / kadmija  
Razrijedjene nitrotopine  
Ulja  
Filtri za ulja  
Otpaci koji sadrže ulja  
Pesticidi  
Sredstva za zaštitu bilja  
Sredstva za čišćenje  
Živa  
Sprayevi za prostorije  
Gume

Sredstva za pretvorbu rdje  
Sredstva za čišćenje sanitarija  
Kiseline  
Maziva  
Sredstva za čišćenje cipela  
Sredstva za čišćenje srebra  
Malter i razni kitovi  
Sprayevi  
Lijepak za tapete  
Terpentin  
Termometri  
Herbicidi  
Sredstva za zaštitu donjih podova  
Razredjivači  
Vosci  
Deterzivi  
Sredstva za čišćenje WC-a  
Omekšivač za rublje

Molimo Vas da donesite samo načete ambalaže u kojima još ima ostataka problematične tvari. Potpuno ispražnjene ambalaže treba odnijeti na deponij za deponij za "preostali otpad". Problematične tvari treba odstranjivati direktno via Bauhof. Pojedinačne tvari kao npr. autogume, baterije, lijekovi, fotokemikalije itd. mogu se direktno vratiti prodavcu.

Molimo Vas da i Vi sami, npr. pri čišćenju, pokušate da što većom upotrebom takvih proizvoda koji ne ugrožavaju čovjekovu okolinu izbjegavate da se količina problematičnog otpada povećava. Naime, mnoge problematične tvari treba uz visoke troškove odlagati u definitivnim deponijama jer se ne mogu ponovno koristiti i jer zagaduju podzemne vode odnosno zemljište.





## Wie lange noch wollen Sie gute Luft einatmen, und unsere Vorarlberger Landschaft genießen?

Täglich werden unsere Abfall-Deponien unnötig vergrößert und belastet, Rohstoffe verschwendet.

Viele dieser Stoffe können verwertet werden. Das sogenannte Recycling bedeutet, daß zum Beispiel aus Altpapier (statt frischem Holz) neue Produkte wie Umweltschutzpapier hergestellt werden. Also, machen wir mit, unsere Deponien zu entlasten und Rohstoffe einzusparen.

Schonen wir die Natur. Werfen wir nicht alles gedankenlos in den Abfallkübel.

Sammeln wir Altstoffe (Altpapier, Karton, Weiß- und Buntglas, Altmetall und Dosen) im Haushalt. Bringen wir diese Altstoffe regelmäßig zu den Sammel-Behältern. Die Natur dankt es uns.



  
*Abfall trennen  
bringt's*

Eine Initiative der Vorarlberger Landesregierung  
in Zusammenarbeit mit den Gemeinden




## Wie lange noch wollen Sie in Ferien fahren, wohlige Wärme daheim und ein gutes Essen genießen?

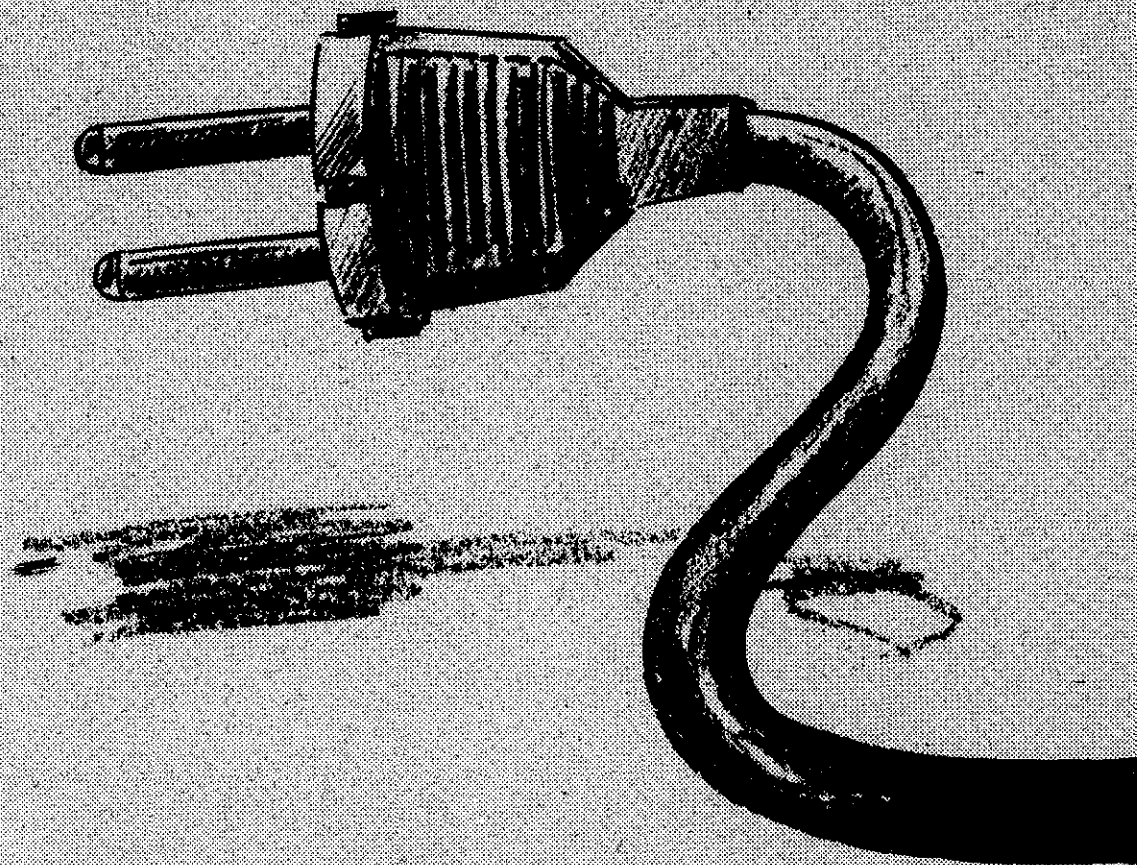
Täglich wird Energie verschwendet. Die Gewinnung von Rohstoffen und das Herstellen vieler Produkte benötigen gigantische Mengen Energie. Viele Stoffe können mit geringem Aufwand verwertet werden. Das sogenannte Recycling bedeutet, daß zum Beispiel aus Altmetall neue Bleche gefertigt werden. Also, machen wir mit beim Einsparen von Energie und Rohstoffen.

Sammeln wir Altstoffe (Altpapier, Karton, Weiß- und Buntglas, Altmetall und Dosen) im Haushalt. Bringen wir diese Altstoffe regelmäßig zu den Sammel-Behältern. Die Natur dankt es uns.



  
*Abfall trennen  
bringt's*

Eine Initiative der Vorarlberger Landesregierung  
in Zusammenarbeit mit den Gemeinden.



## Wie lange noch wollen Sie medizinische Versorgung, saubere Wäsche tragen und den Fernseher einschalten?

Täglich wird Energie verschwendet. Die Gewinnung von Rohstoffen und das Herstellen vieler Produkte benötigen gigantische Mengen Energie. Viele Stoffe können mit geringem Aufwand verwertet werden. Das sogenannte Recycling bedeutet, daß zum Beispiel aus Altglas neue Flaschen gefertigt werden. Also, machen wir mit beim Einsparen von Energie und Rohstoffen.

Sammeln wir Altstoffe (Altpapier, Karton, Weiß- und Buntglas, Altmetall und Dosen) im Haushalt. Bringen wir diese Altstoffe regelmäßig zu den Sammel-Behältern. Die Natur dankt es uns.



  
*Abfall trennen  
bringt's*

Eine Initiative der Vorarlberger Landesregierung  
in Zusammenarbeit mit den Gemeinden



## Bis hier her und nicht mehr weiter!

Täglich werden Rohstoffe verschwendet. Viele dieser Stoffe können verwertet werden. Das sogenannte Recycling bedeutet, daß zum Beispiel aus Altpapier (statt frischem Holz) neue Produkte wie Umweltschutzpapier, aus Altmetall neue Bleche und aus Altglas neue Flaschen hergestellt werden. Also, machen wir mit beim Einsparen von Rohstoffen und Energie. Entlasten wir die Natur. Schonen wir die Vorarlberger Deponieflächen. Werfen wir nicht alles gedankenlos in den Abfallkübel.

Sammeln wir Altstoffe (Altpapier, Karton, Weiß- und Buntglas, Altmetall und Dosen) im Haushalt. Bringen wir diese Altstoffe regelmäßig zu den Sammel-Behältern. Die Natur dankt es uns.



*Abfall trennen  
bringt's*

Eine Initiative der Vorarlberger Landesregierung  
in Zusammenarbeit mit den Gemeinden.



# Altstoffe sind wertvolle Rohstoffe

Wir müssen die Müll-Deponien und damit unsere Natur entlasten! Entlasten durch unser Trenn- und Sammel-System der Gemeinden. Verwertbare Altstoffe dürfen nicht auf die Mülldeponie!

Nur wenn die Altstoffe „rein“ sind, können sie auch wieder aufbereitet werden. Beachten Sie darum bitte unbedingt diese Trennliste. Die Natur dankt es uns.

## Altpapier und Karton

### In's Altpapier gehören:

Zeitungen, Prospekte, Illustrierte, Kataloge, Hefte, Broschüren, Schreib- und Packpapier, Wellpappe, zerkleinerte Schachteln und Kartons.

### Nicht in's Altpapier gehören:

Getränke-, Milch- und Tiefkühlverpackungen; Kohlepapier, Tapeten, Folien, Verbund-Verpackungen (Papier/Metall oder Papier/Kunststoff), Plastik-Tragtaschen usw.

## Weißglas farblose Flaschen

### In's Weißglas gehören:

farblose Flaschen und Konservengläser, Saft-, Spirituosen- oder Kondensmilchflaschen, Kosmetik- und Arzneimittelflaschen.

### Nicht in's Weißglas gehören:

farbige Flaschen und Gläser, Porzellan, Keramik, Spiegel-, Fenster- und Drahtglas, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Verschlussfolien und Kapseln, Thermosflaschen.

## Buntglas farbige Flaschen

### In's Buntglas gehören:

alle farbigen Flaschen und Gläser wie Fruchtsaft-, Wein-, Spirituosen- oder Kosmetik- und Arzneimittelflaschen.

### Nicht in's Buntglas gehören:

Porzellan, Keramik, Spiegel-, Fenster- und Drahtglas, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Verschlussfolien und Kapseln, Thermosflaschen.

## Altmetall und Dosen

### In's Altmetall gehören:

Getränke- und Konservendosen, Maschinen- und Geräteteile, Kapseln, Deckel, Kabel, Rohre, Nägel, Schrauben, Kochtöpfe und Pfannen, Alufolien u.v.m.

### Nicht in's Altmetall gehören:

Dosen mit Restinhalten, Druckgasverpackungen wie Spraydosen, Feuerlöscher oder Gaskartuschen, Verbundmaterialien wie zum Beispiel Vakuumverpackungen, Folienpapiere.

Eine Initiative der Vorarlberger Landesregierung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Originalgröße: A3 (297 x 420 mm)







# AKTION PROBLEMABFÄLLE

Immer wieder hören wir von besorgniserregenden Meldungen über verheerende Umweltschäden und deren Folgen. Luft und Wasser und damit Menschen, Tiere und Pflanzen sind zunehmend gefährdet. Einer umweltgerechten Beseitigung von Abfällen kommt daher eine immer größere Bedeutung zu.

Im Haushalt und in der Landwirtschaft fallen eine Vielzahl von Stoffen und Materialien an, die nicht gemeinsam mit dem Hausmüll beseitigt werden sollten, sondern einer gesonderten Entsorgung dürfen.

Problemabfall gehört nicht in den Abfalleimer und auch nicht in den Abfluß, sondern zu den Sammelstellen!

weitere Sammelaktion für Problemabfälle im Frühjahr 1988 statt. Zwischenzeitlich an den Sammelstellen, welche es in verschiedenen Gemeinden gibt, abgegeben werden. (Info: Tel. 05574/511-2713).

**Samstag,  
10. Oktober  
8.30 - 11.30 Uhr**

bei den Sammelstellen:

- |            |                                |
|------------|--------------------------------|
| Bildstein  | Vereinshaus im Dorf            |
| Buch       | Gemeindegarage beim Sportplatz |
| Dornbirn   | Bauhof                         |
| Fußach     | Gemeindebauhof                 |
| Gaißau     | Feuerwehrgerätehaus            |
| Hard       | Kläranlage, Mockenstraße       |
| Höchst     | Gemeindebauhof                 |
| Kennelbach | Bahnhof                        |
| Lauterach  | Gemeindebauhof                 |
| Lustenau   | Bauhof                         |
| Schwarzach | Metzlerplatz beim Friedhof     |
| Wolfurt    | Bauhof, Dammstraße             |
|            | Parkplatz, Vereinshaus         |

# Was sind Problemabfälle?

Sehr viele im Haushalt und in der Landwirtschaft verwendete Mittel und Chemikalien können bereits bei sachgemäßer Anwendung unsere Umwelt schädigen und sollten, sofern vermeidbar, nicht in die Kanalisation oder auf unsere Deponien gelangen. Daher sind solche Stoffe möglichst nicht oder nur sparsam einzusetzen – restliche oder nicht mehr verwertbare Mengen können bei den Problemstoffsammlungen (möglichst in Originalverpackung) kostenlos zur umweltgerechten Beseitigung abgegeben werden.

Abbeizmittel  
Abflußreiniger  
Altröl  
Antibeslagmittel  
Ätzlösungen  
Autowasch- und Pflegemittel

Backofenreiniger  
Batterien aller Art

Chemielabor-Kästen  
Chemikalien aller Art

Desinfektionsmittel  
Dispersionsfarben  
Düngemittel

Entfroster  
Entkalker  
Entwickler

Farben  
Farbverdünner und -entferner  
Fixierbäder  
Fleckenentferner  
Fotochemikalien  
Fritieröle und -fette  
Frostschutzmittel  
Fußbodenreinigungsmittel  
Fußbodenpflegemittel

Grillreiniger  
Herbputzmittel  
Holzschutzmittel  
Imprägniermittel

Klebstoffe  
Knopfzellen  
Kühlerfrostschutz  
Kosmetika

Lacke  
Laugen  
Lederpflegemittel  
Leuchtstoffröhren  
Lösemittel

Metallputzmittel  
Möbelpflegemittel  
Mottenschutzmittel

Nitroverdünnungen

Öle aller Art  
Öldosen

Pinselfreiniger  
Pflanzenschutzmittel  
Putzmittel

Quecksilberenthaltende  
Schalter, Thermometer etc.

Raumsprays  
Reinigungsmittel  
Rohrreiniger  
Rostschutzmittel  
Rostumwandler

Sanitärreiniger  
Säuren  
Schädlingsbekämpfungsmittel  
Schimmeltötungsmittel  
Schmiermittel  
Spraydosen

Tapetenkleister  
Terpentin  
Thermometer

Unkrautvertilgungsmittel  
Unterbodenschutz

Waschmittel  
WC-Reiniger  
Weichspüler

Medikamente können  
in den Apotheken abgegeben  
werden.

Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe können nicht angenommen werden. Diese sind entsprechend den Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes durch die Betriebe selbst zu entsorgen.





# **Die Realisierung des Vorarlberger Abfallkonzeptes**

## **1. Nachtrag**

zu der im Juli 1990 herausgegebenen  
Broschüre

September 1991

**Amt der Vorarlberger  
Landesregierung**

## INHALT

Vorbemerkungen.....	1
1. Erweiterung des Abfallkonzeptes	
2. Änderung des Abfallgesetzes.....	1
3. Die weitere Realisierung des Abfallkonzeptes.....	2
4. Ergebnisse und Probleme.....	5
5. Zusammenfassung.....	11
Anhang	
Abfalldaten Vorarlberg	
Abfälle - Gesamtmengen.....	Anhang A
Abfälle - spezifisches Aufkommen.....	Anhang B
Altstoffdaten Vorarlberg	
Altstoffe - Gesamtmengen.....	Anhang C
Altstoffe - spezifisches Aufkommen.....	Anhang D

## VORBEMERKUNGEN:

Die Publikation "Die Realisierung des Vorarlberger Abfallkonzeptes", die im Juli 1990 veröffentlicht wurde, stellt das 1987 von der Vorarlberger Landesregierung beschlossene Abfallkonzept und die aufgrund des Konzeptes in die Wege geleiteten Maßnahmen im Überblick dar. In dem vorliegenden Nachtrag soll die Entwicklung der Zeit zwischen Juli 1990 und Juli 1991 aufgezeigt sowie die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse dargestellt werden.

Im Zuge der Vorarbeiten für die Erweiterung des Abfallkonzeptes für die nicht gefährlichen Abfälle aus Industrie und Gewerbe wurde eine kritische Neubewertung des in der Publikation wiedergegebenen Zahlenmaterials über den Abfallanfall vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Neubewertung werden im vorliegenden Nachtrag ebenfalls vorgestellt.

Der Nachtrag knüpft an die Publikation an und hält sich an deren Systematik.

1. ERWEITERUNG DES ABFALLKONZEPTES
2. ÄNDERUNG DES ABFALLGESETZES

Durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 ist die verfassungsrechtliche Zuständigkeit im Abfallbereich in der Weise geregelt worden, daß der Bund für die Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle zuständig ist; hinsichtlich anderer Abfälle nur, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist. In dem am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl.Nr. 325/1990, finden sich zwar neben den Regelungen über die gefährlichen Abfälle und die Abfallvermeidung, den Import und Export von Abfällen sowie Vorschriften für die größeren Abfallbeseitigungsanlagen bzw. solche für gefährliche Abfälle auch eine Reihe von Regelungen, die auch für nicht gefährliche Abfälle gelten; ungeachtet dessen sind aber nun die Länder weitestgehend auch für die nicht gefährlichen Abfälle aus Industrie und Gewerbe zuständig geworden.

Die angedeutete Zuständigkeitsregelung im Bereich der Abfallwirtschaft macht es notwendig, das vornehmlich auf Hausabfälle ausgerichtete Abfallkonzept auf alle nicht gefährlichen Abfälle aus Industrie und Gewerbe zu erweitern. Die Landesregierung hat zu Beginn des Jahres 1990 eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung entsprechender Vorschläge eingesetzt.

Um die erforderlichen Informationen über die nicht gefährlichen Abfälle aus Industrie und Gewerbe hinsichtlich ihrer Mengen und Herkunft zu erhalten, wurde ein Fachbüro mit der Durchführung entsprechender Erhebungen und deren Auswertung beauftragt. Im Verlaufe des Frühjahrs 1991 sind bei den Deponien für die Abfallregionen Unterland und Oberland durch einen Zeitraum von sechs Wochen hindurch die von Industrie und Gewerbe angelieferten nicht gefährlichen Abfälle erfaßt worden. Die Auswertung wird im Herbst 1991 vorliegen. Danach soll umgehend das Abfallkonzept erweitert werden. Hierbei wird es insbesondere um die Frage gehen, wo und wie die Abfalltrennung durchzuführen ist.

Der Entwurf für eine Novelle zum Vorarlberger Abfallgesetz, das gleichfalls durch Vorschriften über nicht gefährliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe zu ergänzen ist, befindet sich derzeit im Begutachtungsverfahren. Die Landesregierung wird vermutlich noch im Herbst dieses Jahres dem Landtag eine Regierungsvorlage zuleiten.

### 3. DIE WEITERE REALISIERUNG DES ABFALLKONZEPTES

#### 3.1 Öffentlichkeitsarbeit

Nach einer zweijährigen Informations- und Motivationsphase kann angenommen werden, daß der Großteil der Bevölkerung Grundkenntnisse über das Vorarlberger Abfallkonzept - und damit über die Abfalltrennung - besitzt. Es war daher auch möglich, den Gebrauch abfallwirtschaftlich bedenklicher (hauptsächlich Einwegverpackungen) deutlich zu verringern. Mit intensiven Werbekampagnen haben jedoch Hersteller und Vertreiber dieser Produkte versucht, verlorene Marktpositionen zurückzugewinnen. So wurden auf Einwegverpackungen, die nicht sinnvoll wiederverwertbar waren und immer noch nicht sind, Umwelt- und Recyclingzeichen angebracht (z.B. Verbundverpackungen, Kunststoffflaschen). Dies bewirkte eine erhebliche Verunsicherung der Bevölkerung. In der Folge kam es zu einer zunehmenden Verunreinigung der Altstoffe.

Die künftige Öffentlichkeitsarbeit des Landes wird daher folgende Schwerpunkte beinhalten müssen:

- Abfallvermeidung : Die Bevölkerung soll verstärkt zu einem langfristigen umweltbewußten Einkaufsverhalten motiviert werden.
- Altstoffe: Die Bevölkerung soll zur verbesserten Abfalltrennung und Reinhaltung der Sammelstellen angeregt werden.



### 3.2 Abfallvermeidung

In der Publikation wurde unter 3.2 bereits angeführt, daß die Möglichkeiten des Landes, auf die Vermeidung von Abfällen hinzuwirken, beschränkt sind und daß das Schwergewicht der Aktivitäten des Landes und der Gemeinden bei der Öffentlichkeitsarbeit über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung liegt.

Das Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes statuiert Ziele der Abfallvermeidung und sieht sehr weitgehende Ermächtigungen zur Erlassung von Verordnungen über abfallvermeidende Maßnahmen vor.

Bisher sind vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie folgende Verordnungen erlassen worden:

Verordnung über die Kennzeichnung, Rücknahme und Pfanderhebung von bestimmten Lampen, BGBl.Nr. 512/1990 in der Fassung BGBl.Nr. 2/1991.

Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von wiederbefüllbaren Getränkeverpackungen aus Kunststoffen, BGBl.Nr. 513/1990

Verordnung über die Rücknahme und Schadstoffbegrenzung von Batterien und Akkumulatoren BGBl.Nr. 514/1990 in der Fassung BGBl.Nr. 3/1991

Verordnung über die Aufbringung von Etiketten auf Verpackungen für Lebensmittel BGBl.Nr. 515/1990

Verordnung über die Festsetzung von Zielen zur Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Abfällen aus Getränkeverpackungen, BGBl.Nr. 516/1990

Auch im Hinblick auf die Übergangsfristen ist nicht zu erwarten, daß die neuen Regelungen über die Abfallvermeidung kurzfristig nachhaltige Auswirkungen auf den Abfallanfall haben. Zudem decken die erlassenen und in Aussicht genommenen Vorschriften nur einen sehr kleinen Teil der Produktions- und Vertriebsbereiche ab, die abfallwirtschaftlich relevant sind.

Das Abfallwirtschaftsgesetz, aber auch die Gewerbeordnung sehen seit 1990 auch Regelungen über die anlagenbezogene Abfallvermeidung vor. Hierbei geht es vor allem darum, daß durch die Verwendung von geeigneten Herstellungsformen, Be- und Verarbeitungsformen sowie durch die Entwicklung geeigneter Arten und Formen von Waren die Menge und Schadstofffrachten der entsorgungsbedürftigen Abfälle zu verringern. Spürbare Verringerungen des Abfalles und Maßnahmen der anlagenbezogenen Abfallvermeidung werden sich auch hier nur mittel- bis langfristig einstellen können.

### 3.3 Abfalltrennung und -verwertung

Wie in der Publikation unter 3.3 aufgezeigt wurde, ist die Anschaffung der Sammelbehälter für Altpapier, Altglas und Altmetall bisher vom Land zu 75 v.H. aus Mitteln der Gemeinden finanziert wurden. Diese Förderungsaktion wird bis Ende 1992 ablaufen. 1991 wird die Anschaffung von Behältern noch zu 50 v.H., 1992 nur noch zu 25 v.H. gefördert. Informationstafeln und Beschriftungen der Behälter werden auch nach 1992 weiterhin vom Land gefördert.

Mit der Arbeitsgemeinschaft der Entsorgungsbetriebe und Altstoffhändler wurde im Dezember 1990 eine weitere Vereinbarung zwischen der IG Altstoffe und den Gemeinden auf 5 Jahre abgeschlossen. Diese soll sicherstellen, daß für das gesamte Land die Sammlung und Verwertung der Altstoffe zu gleichen Preisen unabhängig von der Lage der einzelnen Gemeinden besorgt wird. Die Sammelergebnisse für Altstoffe sind im Tabellenteil dargestellt.

### 3.4 Abfallentgiftung

Im Jahre 1990 wurden 385 t Problemstoffe aus den Haushalten übernommen; davon 85 t bei der Frühjahrssammlung, 83 t bei der Herbstsammlung und 217 t über stationäre Sammelstellen.

Weiters wurden übernommen:

Altbatterien	55	t
Leuchtstoffröhren	30.000	Stück
Altmedikamente	5	t

### 3.5 Abfallentsorgung

Die behördlichen Verfahren für die Sanierung und Erweiterung der Hausabfalldeponie Sporenegg/Abfallregion Bregenzerwald konnten im Juli 1991 abgeschlossen werden.

Die Bauarbeiten werden in Kürze aufgenommen werden.

#### 4. ERGEBNISSE UND PROBLEME

Im Zusammenhang mit den Vorarbeiten für die Erweiterung des Abfallkonzeptes auf nicht gefährliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe war es erforderlich, die Angaben über Abfallanfall in den Jahren 1988 und 1989 (Anlagen 5 - 8 der Publikation) einer kritischen Neubewertung zu unterziehen.

Änderungen in der Bewertung mußten vor allem aus folgenden Gründen vorgenommen werden:

- In der Abfallregion Unterland ist es durch die ständige Verbesserung des Erfassungssystems der Abfälle gelungen, eine wesentlich bessere Aufkommensbilanz zu erzielen; dies gilt insbesondere für Kleinanlieferer und Abfälle die über Einzelcontainer angeliefert wurden. Andererseits kann auch vom Deponiebetrieb aus die Herkunft der Abfälle besser verfolgt werden. Dies hat dazu geführt, daß Abfälle die ursprünglich als Hausabfälle klassifiziert wurden nunmehr eindeutig den Abfällen aus dem Bereich von Industrie und Gewerbe zugeordnet werden können. Im Zuge der Neubewertung wurde auch das Datenmaterial aus den Jahren 1988 und 1989 überarbeitet.
- Die verbesserte Erfassung der Container und Kleinanlieferer zeigte, daß erheblich mehr Abfälle aus dem Gewerbebereich vorhanden waren, als in den vergangenen Jahren angenommen wurde. Neben Abfällen, die klar dem Gewerbe bzw. den Haushalten zugeordnet werden können, sind nicht unerhebliche Mengen aus dem öffentlichen Bereich zu verzeichnen. Dies sind insbesondere Abfälle aus der Straßenreinigung und der Abwasserreinigung (Rechengut, Sandfanginhalte). Diese Abfälle aus dem öffentlichen Bereich werden in der folgenden Darstellung den Direktanlieferern, also Industrie und Gewerbe, zugeordnet.
- In der Abfallregion Oberland ist das Datenerfassungssystem noch nicht so weit gediehen wie in der Abfallregion Unterland. In dieser Region kann derzeit nur zwischen Abfällen aus der Systemabfuhr und Direktanlieferern unterschieden werden. 1990 haben sich viele Kleingewerbebetriebe an die Systemabfuhr angeschlossen. Als Folge der Preissteigerungen bei der Abfallentsorgung und der Altstoffsammlung finden Kleinbetriebe innerhalb der Systemabfuhr wesentlich günstigere Bedingungen vor. Diese zusätzlichen Abfallmengen in der Systemabfuhr können erst nach dem Ausbau der EDV-unterstützten Datenerfassung aufgeschlüsselt werden.

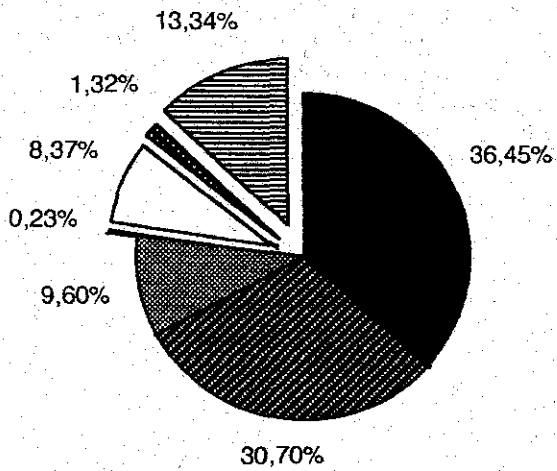
#### 4.1 Abfallaufkommen

Die Analyse der Abfalldaten zeigt folgendes Bild:

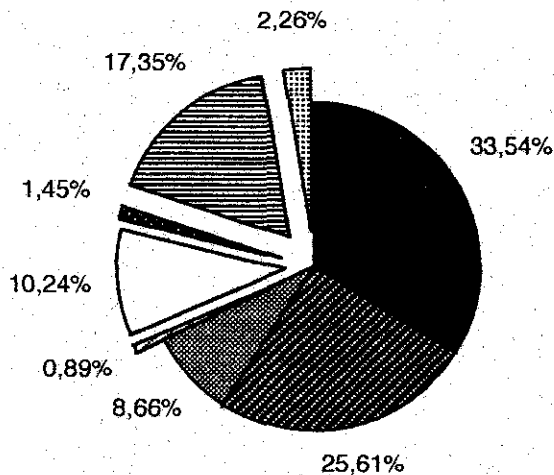
- Mit Einführung der Abfalltrennung konnte in Vorarlberg weitestgehend auf das im Abfall vorhandene Altstoffpotential zurückgegriffen werden. Dies wurde auch durch Restmüllanalysen bestätigt, die zeigen, daß nur mehr geringe Mengen an Papier, Glas oder Metallen im Restmüll verblieben sind. Bei der getrennten Sammlung von Bioabfall und Restmüll in der Abfallregion Unterland werden ca. zwei Drittel der Bioabfälle erreicht.
- Im ersten Jahr führte dies zu einem deutlichen Rückgang der Abfallmengen. Mit dem Vorliegen der Abfalldaten 1989 wurde dem Bürger - zu Recht - das Gefühl vermittelt, daß die Abfalltrennung erfolgreich verläuft und daß die Abfallmengen rückläufig sind. Dies hat dazu geführt, daß weiterhin sehr engagiert getrennt wird, aber auch gleichzeitig Hemmungen gegen den Einkauf abfallintensiver Produkte abgebaut wurden.
- Im Jahr 1990 war zu beobachten, daß die Trennleistung weiterhin gestiegen ist. Gleichzeitig haben aber auch die Gesamtmengen so stark zugenommen, daß das Gesamtaufkommen gegenüber 1989 überproportional gestiegen ist.
- Seit für Altstoffe keine Erlöse mehr erzielt werden können, bedienen sich Gewerbebetriebe in zunehmenden Maße der öffentlichen Altstoffsammlung.
- Der Versuch die Bevölkerung durch eine aufkommensgerechte Vergebühung zur Abfallvermeidung anzuregen hat dazu geführt, daß erhebliche Abfallmengen aus der Systemabfuhr in die Sperrgutabfuhr ausgewichen sind. Für den einzelnen Haushalt ergibt sich durch das Ausweichen in die Sperrgutabfuhr ein Kostenvorteil, da die Sperrgutabfuhr über die Grundgebühr verrechnet wird. Derzeit werden verschiedene Modelle erprobt, die eine aufkommensgerechte Vergebühung des Sperrmülls erlauben.

## Abfalltrennung Entwicklung der Trennleistung

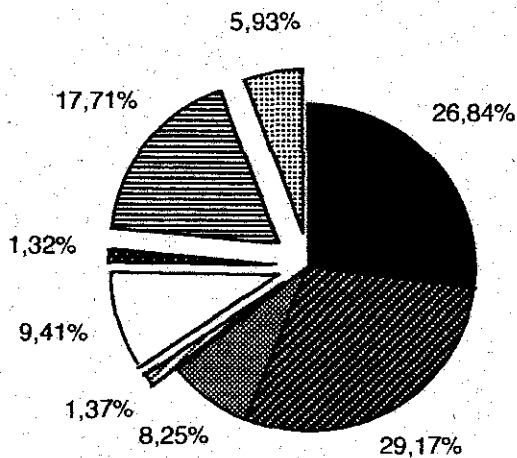
Trennleistung 1988



Trennleistung 1989



Trennleistung 1990



Die Daten beziehen sich auf die Abfallregionen Unterland, Oberland und Bregenzer Wald, die zusammen etwa 98% der Gesamtbevölkerung umfassen.

In den Diagrammen sind die Abfälle aus den Haushalten den Altstoffen gegenübergestellt, die vom Haushalt getrennt bereitgestellt werden müssen. (Altglas, Altpapier, Altmetalle, Altkleider und Bioabfälle)

In der Darstellung ist die Verwertungsleistung der in der Abfallregion Unterland bis 1989 betriebenen Gesamtmüllkompostierung nicht berücksichtigt.

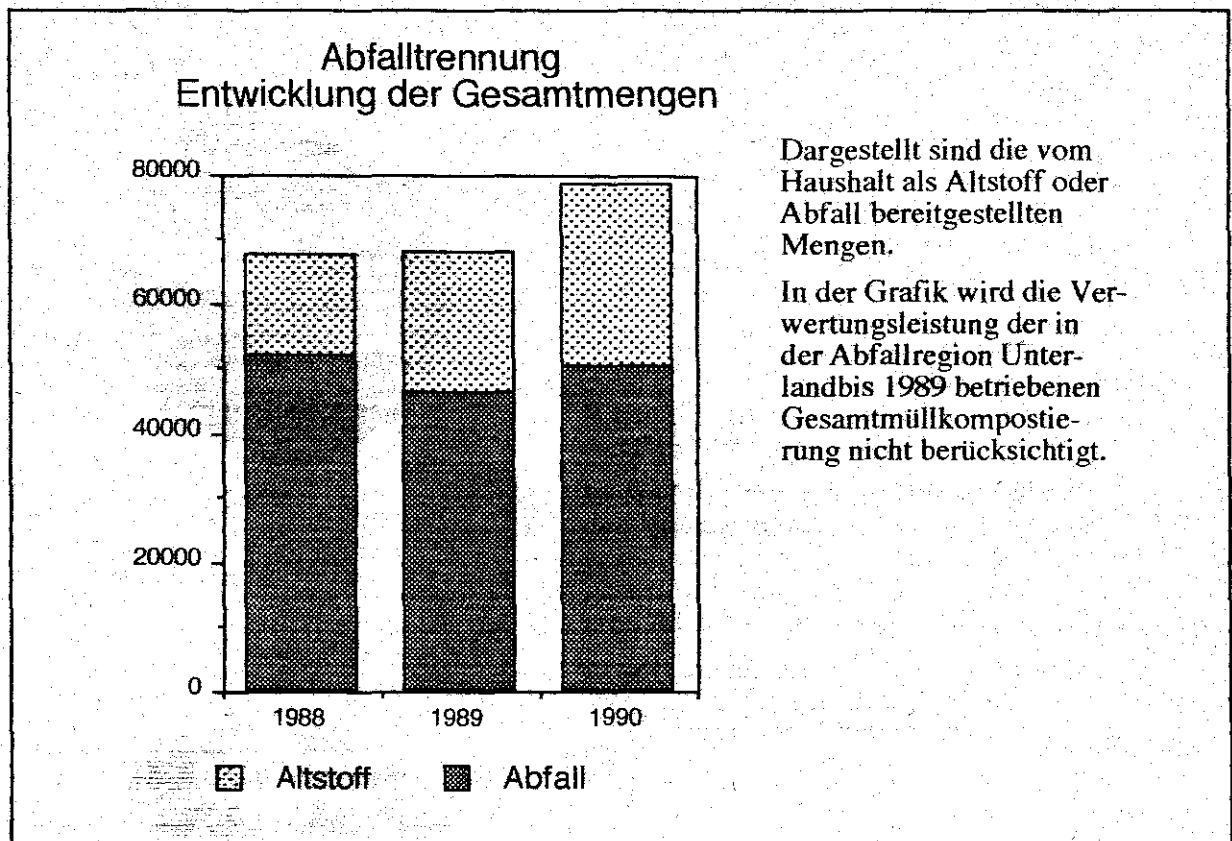
### LEGENDE

#### Abfälle aus Haushalten

- Unterland
- ▨ Oberland
- ▩ Breg. Wald

#### Altstoffe aus Haushalten

- ▧ Metall
- Glas
- Kleider
- ▨ Papier
- ▩ Bioabfall



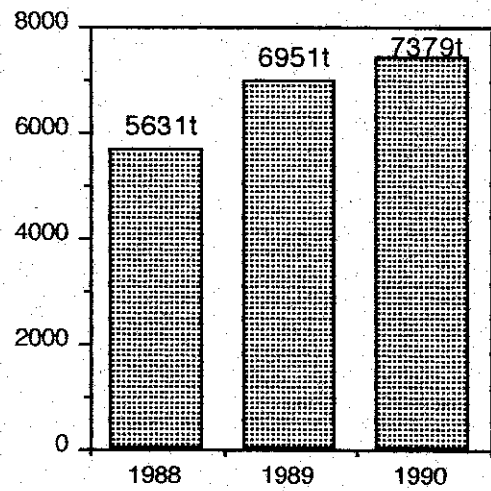
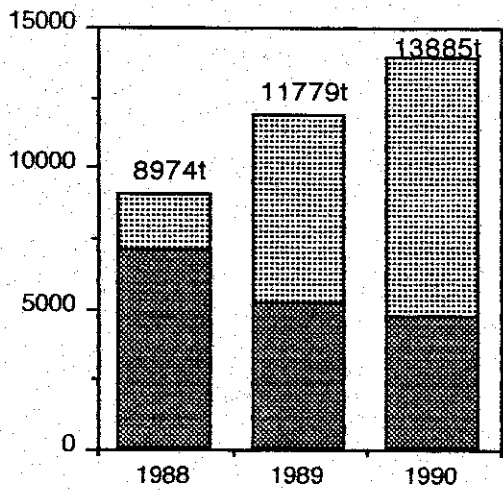
## 4.2 Zur Altstoffproblematik

Im Jahr 1990 hat sich auf dem Altstoffmarkt ein Überangebot an Altstoffen entwickelt. Das hat in der Folge dazu geführt, daß Verwerterbetriebe einerseits die Anforderungen an die Altstoffqualität erheblich gesteigert haben, andererseits erbringen auch qualitativ hochwertige Altstoffe praktisch keine Erlöse mehr.

Die Verunreinigung der Altstoffe hat erheblich zugenommen. Nicht zuletzt wirken sich die Werbekampagnen der Verpackungsindustrie deutlich verschlechternd auf die Altstoffqualität aus. So ist es der Verpackungsindustrie beispielsweise gelungen, der 1,5 l PET Flasche das Image einer wiederverwertbaren Flasche zu geben. Dies hat dazu geführt, daß erhebliche Mengen an PET Flaschen im Altglas zu finden sind.

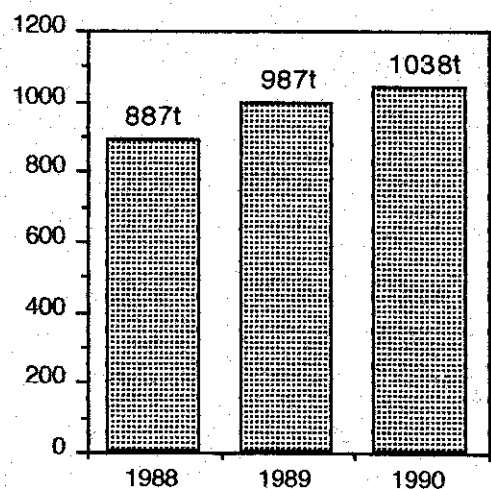
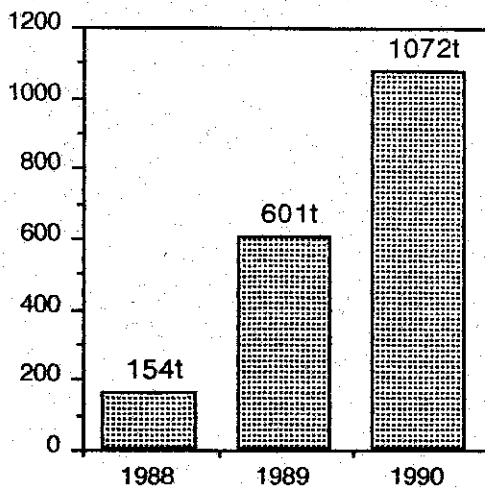
Es ist der Verpackungsindustrie weiters gelungen eine jahrelange Aufklärungskampagne, die Verbundkartonverpackungen aus dem Altpapier fernhalten sollte, dadurch zu unterlaufen, daß sie nunmehr ungebleichte Packungen auf den Markt bringt und mit Recyclinghinweisen versieht. Dies hat zu einer geradezu sprunghaften Vermehrung solcher Verpackungen im Altpapier geführt.

Wegen der gestiegenen Verunreinigung ist ein erheblicher Aufwand erforderlich, um die Altstoffe nachzusortieren. Die Altstoffverwertung ist teuer geworden. Dennoch wird sie zur Schonung des Deponieraums fortgesetzt werden müssen.



■ Papier (Cont)  
■ Papier (Samml)

■ Glas



■ Metall (Cont)

■ Kleider (Samml)

### Altstoffsammlung Entwicklung der Sammelergebnisse

In den Graphiken sind die Sammelergebnisse der wichtigsten Altstoffgruppen dargestellt. Altmetallcontainer wurde 1988 erstmalig aufgestellt. Daher die sehr hohen Zuwachsraten.

(Cont) = Sammelergebnis aus den Containerstationen

(Samml) = Sammelergebnis von Vereinen oder sonstigen privaten Sammlern

### 4.3 Getrenntsammlung von Bioabfällen

Die getrennte Sammlung der Bioabfälle hat sich auf die Kompostqualität sehr positiv ausgewirkt. Die erzeugten Produkte sind durchwegs von hoher Qualität.

Durch die getrennte Sammlung und Kompostierung wird aber nicht mehr das gesamte Bioabfallpotential der Abfallregion Unterland erreicht, was bei der Gesamtmüllkompostierung zwangsläufig der Fall war. Derzeit werden etwa zwei Drittel des Bioabfalls abgesammelt. Die Trennleistung ist von Gemeinde zu Gemeinde stark unterschiedlich. Es wird noch intensiver Öffentlichkeitsarbeit bedürfen, bis auch das restliche Bioabfallpotential abgeschöpft werden kann.

### 4.4 Regionale Unterschiede

Der getrennten Sammlung von Bioabfall und Restmüll ist eine stark motivierende Wirkung zuzuschreiben. Die ständige Konfrontation der Haushalte mit der Frage, welche Stoffe in den Bioabfall und welche Stoffe in den Restmüll gehören, bringt einen deutlich erhöhten Bewußtseinsstand mit sich. So ist zu beobachten, daß das spezifische Abfallaufkommen der Region Unterland deutlich unter dem der restlichen Abfallregionen liegt. Darüberhinaus liegt die Trennleistung in dieser Abfallregion deutlich über dem Durchschnitt. In der Abfallregion Unterland werden die besten Containersammelergebnisse erzielt. Eine Ausnahme macht Mittelberg, das über seine Gastronomie das höchste spezifische Altglassammelergebnis erzielt.

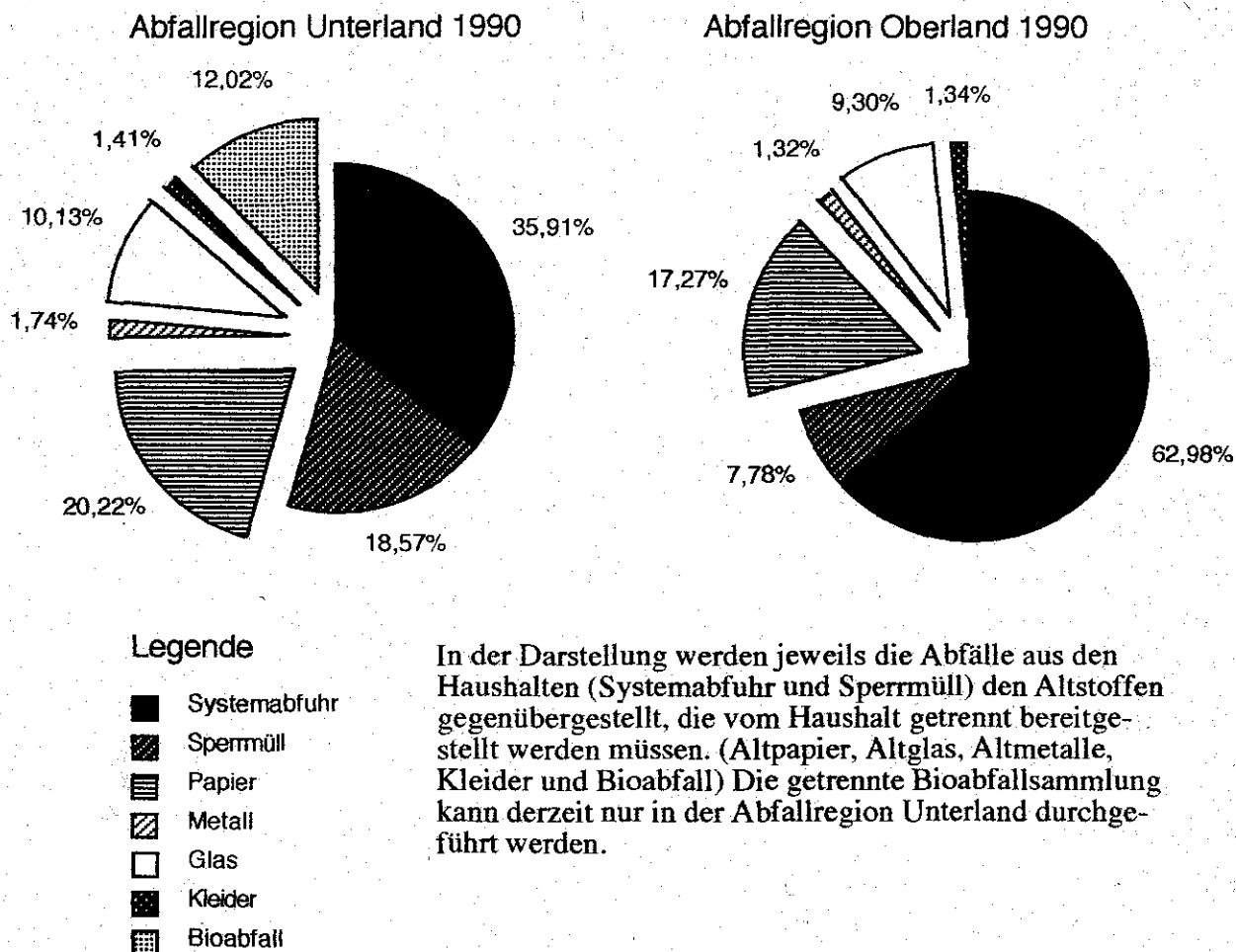
In der Abfallregion Bregenzerwald leisten die Gemeinden Widerstand gegen die Sammlung von Papier in Containern. Die Gemeinden forcieren die Sammlung von Altpapier durch Vereine. Im Vergleich mit den anderen Abfallregionen zeigt sich, daß die spezifischen Sammelergebnisse der Vereine etwa doppelt so hoch liegen wie die der übrigen Regionen, daß aber die Gesamtmengen deutlich unter den übrigen Sammelergebnissen für Altpapier bleiben.

Damit Altstoffe aus den Haushalten effektiv abgesammelt werden können, müssen für diese Stoffe Abgabemöglichkeiten bestehen, die jederzeit verfügbar sind und vom Haushalt leicht erreicht werden können.



## Abfalltrennung Vergleich von Abfallregionen

Abfallregionen mit und ohne getrennter Bioabfallsammlung



### 5. Zusammenfassung

Mit der Umsetzung des Vorarlberger Abfallkonzeptes konnte 1989 eine echte Reduktion der Abfallmengen auf der Deponie erreicht werden. Diese Entwicklung konnte 1990 nicht fortgesetzt werden. Trotz verstärkter Abfalltrennung im Jahr 1990 haben die Gesamtmengen wiederum so stark zugenommen, daß die Abfallmengen annähernd das Niveau des Jahres 1988 erreicht haben.

Damit eine dauerhafte Verringerung der Abfallberge erzielt werden kann, müssen wirksame Maßnahmen im Bereich der Abfallvermeidung gesetzt werden. Leider zeigen die jüngeren Entwicklungen im Bereich Handel und Warenhersteller, daß dort keine sehr große Bereitschaft besteht, an einer echten Abfallvermeidung mitzuwirken.

- Anhang A -

**ABFALLDATEN VORARLBERG**

**ABFÄLLE - GESAMTMENGEN**

**ABFALLREGION UNTERLAND**

	1988	1989	1990
<b>Abfälle aus Haushalten</b>			
Systemabfuhr	21244t	17631t	13867t
Sperrgut	3279t	3602t	7172t
Bioabfall	—	1533t	4646t
Hausabfälle gesamt	24524t	22766t	25685t
<b>Abfälle aus Industrie und Gewerbe</b>			
	46392t	46856t	56447t
<b>Abfallregion Unterland gesamt</b>	<b>70916t</b>	<b>69622t</b>	<b>82132t</b>

**ABFALLREGION OBERLAND**

	1988	1989	1990
<b>Abfälle aus Haushalten</b>			
Systemabfuhr	19527t	15527t	20315t
Sperrgut	1133t	1860t	2547t
Hausabfälle gesamt	20660t	17387t	22862t
<b>Abfälle aus Industrie und Gewerbe</b>			
	19787t	19612t	16459t
<b>Abfallregion Oberland gesamt</b>	<b>40447t</b>	<b>36999t</b>	<b>39321t</b>

- Anhang A -

**ABFALLREGION BREGENZER WALD**

In der Abfallregion Bregenzer Wald konnte noch keine Trennung zwischen Hausabfällen und Abfällen aus dem Gewerbe durchgeführt werden.

	1988	1989	1990
Systemabfuhr	6015t	5507t	5275t
Sperrgut	443t	375t	1190t
Abfallregion Bregenzer Wald gesamt	6458t	5882t	6465t

**ABFALLREGION MITTELBERG**

In der Abfallregion Mittelberg konnte noch keine Trennung zwischen Hausabfällen und Abfällen aus dem Gewerbe durchgeführt werden.

	1989	1990
Systemabfuhr	2820t	2605t
Sperrgut	451t	345t
Abfallregion Mittelberg gesamt	3271t	2950t

- Anhang B -

## ABFÄLLE-SPEZIFISCHES AUFKOMMEN

Abfallmengen in Kilogramm pro Einwohner (EW) bzw. Einwohnerequivalent (EWG) und Jahr. EWG : 365 Gästenächtigungen werden einem Einwohner gleichgestellt und zur Einwohnerzahl addiert.

### ABFALLREGION UNTERLAND

	1988		1989		1990	
	EWG	EW	EWG	EW	EWG	EW
Abfälle aus Haushalten						
Systemabfuhr	121,0	122,1	98,7	99,6	76,1	76,8
Sperrgut	18,9	19,1	20,4	20,6	39,7	40,1
Bioabfall	-----		8,6	8,7	25,5	25,7
Hausabfälle gesamt	139,9	141,2	129,2	130,4	141,3	142,6
		EW		EW		EW
Industrie und Gewerbe		267,2		264,9		312,7

### ABFALLREGION OBERLAND

	1988		1989		1990	
	EWG	EW	EWG	EW	EWG	EW
Abfälle aus Haushalten						
Systemabfuhr	146,7	160,1	114,2	124,7	146,9	160,3
Sperrgut	9,3	10,2	15,0	16,4	19,0	20,7
Hausabfälle gesamt	156,0	170,3	129,2	141,0	165,9	181,1
Industrie und Gewerbe		162,4		158,0		129,9

- Anhang B -

ABFALLREGION BREGENZER WALD

	1988		1989		1990	
Systemabfuhr	202,0	237,3	180,0	211,5	169,9	199,6
Sperrgut	17,3	20,3	14,5	17,0	45,0	52,9
Abfallregion Bregenzer Wald gesamt	219,3	257,6	194,5	228,5	215,0	252,6

ABFALLREGION MITTELBERG

	1989		1990	
Systemabfuhr	291,4	557,3	271,0	518,3
Sperrgut	46,6	89,1	35,9	68,7
Abfallregion Mittelberg gesamt	338,0	646,4	306,9	585,2

- Anhang C -

**ALTSTOFFDATEN VORARLBERG**

**ALTSTOFFE - GESAMT MENSCHEN**

Altstoffe aus dem Einzugsgebiet der IG Altstoffe (Abfallregionen Unterland, Oberland, Brengener Wald)

	1988	1989	1990
Altpapier			
div. Sammler	7052t	5141t	4652t
Container	1922t	6638t	9233t
gesamt	8974t	11779t	13885t
Altmetalle (Container)	154t	601t	1072t
Glas (Container)	5631t	6951t	7379t
Kleider (Vereine)	887t	987t	1038t
Altreifen			1195t
Altstoffe der Abfallregion Mittelberg :			
Altpapier			273t
Altglas			318t
Metall			8t

- Anhang D -

## ALTSTOFFE-SPEZIFISCHES AUFKOMMEN

Ergebnisse der Altstoffsammlung 1990 nach Abfallregionen in Kilogramm pro Einwohner (EW) bzw. Einwohnergleichwert (EWG) und Jahr. EWG : 365 Gästenächtigungen werden einem Einwohner gleichgestellt und zur Einwohnerzahl addiert.

ABFALLREGION	ALTSTOFF			
	Papier Container	Papier gesamt	Metall	Glas
	EWG / EW	EWG / EW	EWG / EW	EWG / EW
Unterland	30,9 / 31,2	42,9 / 43,3	3,7 / 3,7	21,5 / 21,7
Oberland	24,9 / 27,2	38,6 / 42,1	2,9 / 3,2	20,8 / 22,7
Breg.Wald	2,6 / 3,0	23,3 / 27,4	2,6 / 3,0	17,6 / 20,7
Mittelberg		28,4 / 54,3	0,8 / 1,5	33,1 / 63,3

